

Stand: 28.04.2016

**Teil 2: vertiefende Betrachtungen zur
Stellungnahme**
zum Referentenentwurf des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2016)
vom 14.04.2016

von

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Fachverband Holzenergie (FVH)



Bundesverband BioEnergie e.V.



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
1.1.	Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen	1
1.1.1.	Pönalen	1
1.1.2.	Verlust an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Aufhebung des Abweichungsverbotes in § 7 Abs. 2 EEG 2014	1
1.1.3.	Zu § 21c EEG Entwurf – Verfahren für den Wechsel	2
1.1.4.	Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung	2
1.1.5.	Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf lokal erzeugten EE-Strom, der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von EE-Strom genutzt wird	2
1.1.6.	Ad. § 9 EEG Entwurf/EEG 2014 – Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss	2
1.1.7.	EEG-Umlage und 30%-Erweiterungsregelung	2
1.1.8.	Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG	3
1.1.9.	Ausschluss des Aufrechnungsverbotes	3
1.1.10.	Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund	3
1.2.	Investitions- und Vertrauensschutz für Altholzkraftwerke – Biomasseverordnung für Bestandsanlagen	4
1.3.	Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasanlagen	4
1.4.	Harmonisierung der Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern	7
2.	Im Einzelnen	8
2.1.	Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen	8
2.1.1.	Pönalen	8
2.1.2.	Verlust an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Aufhebung des Abweichungsverbotes in § 7 Abs. 2 EEG 2014	10
2.1.3.	Zu § 21c EEG Entwurf – Verfahren für den Wechsel	11
2.1.4.	Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung	12
2.1.5.	Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf lokal erzeugten EE-Strom, der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von EE-Strom genutzt wird	12
2.1.6.	Ad. § 9 EEG Entwurf/EEG 2014 – Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss	12
2.1.7.	EEG-Umlage und 30%-Erweiterungsregelung	12
2.1.8.	Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG	13
2.1.9.	Ausschluss des Aufrechnungsverbotes	13
2.1.10.	Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund	13
2.2.	Investitions- und Vertrauensschutz für Altholzkraftwerke – Biomasseverordnung für Bestandsanlagen	14
2.3.	Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasanlagen	14

2.3.1.	Austauschregelung BHKW.....	14
2.3.2.	Existenzielles Risiko: „ <i>Verbindung Höchstbemessungsleistung/Anlage</i> “.....	16
2.3.3.	Wertungsfehler „ <i>Anwendbarkeit der Höchstbemessungsleistung auf Bioabfallanlagen und Güllekleinanlagen</i> “.....	17
2.3.4.	Güllekleinanlagen (Anlagen bis 75 kW) – anstatt installierter Leistung/ Bemessungsleistung....	18
2.3.5.	Degression und Güllekleinanlagen.....	19
2.3.6.	Nur noch anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus sowie Berücksichtigung von Klee- und Luzernegras.....	21
2.3.7.	Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen.....	23
2.3.8.	Vermarktungsregelungen für Biomethan.....	23
2.4.	Harmonisierung der Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern	27
3.	Kontakt.....	31

1. Zusammenfassung

1.1. Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen

1.1.1. Pönalen

a. Existenzielles Risiko: Pönale Meldepflichten zum Anlagenregister

Verstöße im Hinblick auf Meldepflichten zum Anlagenregister werden nach dem EEG 2014 mit dem Entfall der Vergütung geahndet. Unter Berücksichtigung des Zieles des Anlagenregisters, der unklaren Handlungsvorgaben, der willkürlichen Ausgestaltung, den Schwierigkeiten beim korrekten Ausfüllen und Absenden der Formulare, aber auch wegen des fehlenden Verschuldenserfordernisses, erscheint diese Rechtsfolge aufgrund eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsprinzip und gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verfassungswidrig.

Dies gilt auch im Hinblick auf die unklare Neuregelung im EEG Entwurf.

Wir bitten daher, angesichts der gravierenden und unverhältnismäßigen Rechtsfolge, um eine rückwirkende Änderung der Regelung.

b. Existenzielles Risiko: Pönale und Einspeisemanagement

Auch die Pönale im Hinblick auf das Einspeisemanagement ist völlig überzogen und nicht mit dem verfassungsrechtlich geschützten Verhältnismäßigkeitsprinzip in Einklang zu bringen.

Selbst dann,

- wenn der Anlagenbetreiber alles richtig gemacht hat,
- ein Netzengpass niemals gegeben war,
- die Anlage zu keinem Zeitpunkt geregelt wurde und
- die Einrichtung wegen höherer Gewalt nicht „funktioniert“,

soll der Vergütungsanspruch bei Bestandsanlagen komplett entfallen bzw. bei Neuanlagen auf lediglich den Monatsmarktwert verringert werden. Da in einem Prozess nachzuweisen wäre, bis wann die Einrichtung funktioniert hat, steht in solchen Fällen oft die Vergütung für Jahre zur Disposition. Dies ist schon deshalb nicht sachgerecht, da das Ausfallen einer Einrichtung für das Einspeisemanagement keine konkrete Gefahr verursacht, sekundäre und tertiäre Sicherungssysteme gegeben sind und auch bei bester Betriebsführung die Funktionsfähigkeit einer solch komplexen Kommunikationseinrichtung nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist oft gänzlich unklar, wer überhaupt den Fehler verursacht hat. Äußerst problematisch ist hinsichtlich des letzten Punktes, dass der beweisbelastete Anlagenbetreiber in der Praxis gar nicht nachweisen kann, dass der Fehler beim Netzbetreiber lag. Damit wird der Anlagenbetreiber auch für Fehler des Netzbetreibers bestraft.

Darüber hinaus ist das verfassungsgemäß geschützte Verhältnismäßigkeitsprinzip auch deshalb verletzt, weil ebenso wirksame Pönalen bestimmt werden können, die aber einen weit weniger eingreifenden Charakter haben.

Es wird daher vorgeschlagen, als Pönale eine Fälligkeitsregelung oder ein Bußgeld anzuordnen.

1.1.2. Verlust an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Aufhebung des Abweichungsverbotes in § 7 Abs. 2 EEG 2014

Das Abweichungsverbot in § 7 Abs. 2 EEG 2014 besagt, dass grundsätzlich nicht zulasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers von den Bestimmungen des EEG abgewichen werden darf. Es legt fest, dass es

sich bei den Regelungen des EEG um die Obergrenze an Belastungen für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber handelt. Das Abweichungsverbot dient damit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, bewirkt die effiziente Durchsetzung des EEG und schützt Anlagenbetreiber, Netzbetreibern sowie mittelbar Dritte. Die geplante Aufhebung des Abweichungsverbotes konterkariert diese Zwecke und ist darüber hinaus systemwidrig.

Das Abweichungsverbot sollte daher beibehalten werden.

1.1.3. Zu § 21c EEG Entwurf – Verfahren für den Wechsel

§ 21c EEG Entwurf regelt das Verfahren und Fristen für einen Wechsel zwischen den Veräußerungsformen nach § 21 b Abs. 1 EEG Entwurf. Anders als nach dem geltenden § 21 EEG 2014 soll nach dem EEG Entwurf die Monatsfrist nunmehr auch für die erstmalige Veräußerung des Stroms gelten. Diese vorgeschlagene Regelung ist weder praktisch erforderlich noch sinnvoll umsetzbar.

1.1.4. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung

Nach dem EEG Entwurf sollen Anlagenbetreiber auf Netz- und Umspannungsverluste sowie für Strom zur Blindleistungsbereitstellung, welcher vom Netzbetreiber abverlangt und zur Netzsteuerung verwendet wird, die EEG-Umlage entrichten. Diese Belastung der Anlagenbetreiber verstößt bei Altanlagen gegen den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensgrundsatz. Des Weiteren ist ein nicht gerechtfertigter Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsgebot gegeben, da Netzbetreiber von dieser Belastung befreit sind.

In das Gesetz ist daher eine Gleichstellung der Netze der Anlagenbetreiber mit denen der Netzbetreiber im Hinblick auf die Umlagebefreiung aufzunehmen.

1.1.5. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf lokal erzeugten EE-Strom, der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von EE-Strom genutzt wird

Windenergie- und Bioenergieanlagen brauchen zur Erzeugung von EE-Strom gleichsam Strom. Die Belastung des zur Erzeugung von EE-Strom im selben Anlagenkomplex erzeugten EE-Stroms mit der EEG-Umlage ist weder mit Gleichheitsabwägungen noch mit dem Ziel der EEG-Umlage begründbar. Dieser Strom ist daher von der EEG-Umlage zu befreien. Um willkürliche Benachteiligungen zu vermeiden, sollte dabei nicht auf Betreiberhältnisse abgestellt werden.

1.1.6. Ad. § 9 EEG Entwurf/EEG 2014 – Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss

Die Einrichtung für das Einspeisemanagement dient der Netzsicherheit. Da es in Bezug auf die Netzsicherheit nicht darauf ankommt, aus welchen Energieträgern der Strom produziert wurde, sollte vorgesehen werden, dass auch dann eine Einrichtung für das Einspeisemanagement ausreicht, wenn der Strom aus unterschiedlichen Energieträgern produziert wurde.

1.1.7. EEG-Umlage und 30%-Erweiterungsregelung

Die Befreiung von der EEG-Umlage für selbst erzeugten und selbst genutzten Strom, mit der die Anlagenbetreiber aufgrund des besonderen Investitionsschutzes des EEG über den gesamten Vergütungszeitraum von 20 Jahren rechnen durften, entfällt nach dem EEG 2014 und dem EEG Entwurf, wenn die Anlage um mehr als 30 % erweitert, Blockheizkraftwerke mehrfach ausgetauscht werden sowie dann, wenn ein Eigentümerwechsel stattfindet.

det. Dies ist nur schwer mit dem besonderen Investitionsschutz des EEG vereinbar. Die entsprechenden Regelungen sollten daher überarbeitet werden.

1.1.8. Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG

Verschiedenen Regelungen ist zu entnehmen, dass Votes und Schiedssprüche der Clearingstelle EEG auch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern verbindlich sind. In Ermangelung einer ausdrücklichen Klarstellung wird dies von Übertragungsnetzbetreibern als nicht ausreichend abgesichert angesehen, weshalb von Netzbetreibern Vorbehaltsklauseln aufgenommen werden, die wiederum die Verbindlichkeit vollständig aufheben. Deshalb wird um die oben genannte Klarstellung gebeten.

1.1.9. Ausschluss des Aufrechnungsverbotes

Mit dem EEG 2004 wurde ein Aufrechnungsverbot aufgrund der ansonsten völlig übermächtigen Stellung des Netzbetreibers eingeführt. Dieses verbietet dem Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen, etwaige Rückforderungsansprüche mit laufenden Vergütungsansprüchen zu verrechnen. Wohl aufgrund eines Versehens, wurde dieses im Rahmen einer Verweisung ausgeschlossen. Aufgrund der immer größer werdenden Komplexität des EEG ist das Aufrechnungsverbot notwendiger denn je. Es wird daher darum gebeten, den Ausschluss aufzuheben.

1.1.10. Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund

In § 83 Abs. 2 EEG 2014 ist geregelt, dass eine einstweilige Verfügung auch erlassen werden kann, wenn kein Verfügungsgrund gegeben ist. Nichtsdestotrotz erlassen Zivilgerichte einstweilige Verfügungen nur, wenn ein Verfügungsgrund gegeben ist. Es sollte daher in das Gesetz aufgenommen werden, dass es auf den Verfügungsgrund nicht ankommt.

1.1.11. Zahlungsanspruch und Eigenversorgung in der Ausschreibung – Wind, Biomasse

Für den Fall, dass der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, bestimmt § 27a EEG Entwurf, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in das Netz einzuspeisen ist. Als Pönale wird festgeschrieben, dass die Vergütung für das gesamte Kalenderjahr entfällt.

Die Regelung hat folgende Auswirkungen:

- Es werden wirtschaftlich existenzbedrohende Risiken aufgebaut, da die Vergütung für ein Kalenderjahr entfällt. Dies ist nicht ansatzweise sachgerecht, da die Pflicht in der Praxis kaum einzuhalten ist. In der Praxis kann in den meisten Fällen schon aus technischen Gründen in einem Arealnetz nicht sichergestellt werden, wo welcher Strom verwendet wird. Zudem ist völlig unklar, wie die Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Nutzern (EE-Anlagen und deren Hilfsanlagen, andere Nutzer im Netz) und den verschiedenen Bezugsquellen (Strom aus dem Netz, unterschiedliche EE-Anlagen) erfolgen soll. Selbst für den Fall einer bilanziellen Abgrenzung ergeben sich existenzbedrohende Risiken, da schon ein schlichter Zählerausfall dazu führen würde, dass die Nachweisanforderungen nicht erfüllt werden können.
- Es müsste ein hoher und nicht gerechtfertigter Messaufwand erfolgen.
- Lokalen Grünstromprojekten wird eine Absage erteilt.
- Windparks können diese Voraussetzungen nicht erfüllen, da sich die Windenergieanlagen gegenseitig beliefern.

Da Wettbewerbsverzerrungen – anders als im Photovoltaikbereich – durch eine Öffnung aufgrund der höheren Gestehungskosten im Biogasbereich nicht zu befürchten sind, plädieren wir für eine energieträgerbezogene Lösung. Für diese Anlagen sollte die Regelung ebenso wie für Windenergieanlagen gestrichen werden. Jedenfalls sollte eine Bagatellklausel von 20 % aufgenommen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Überschrift missverständlich ist, da sich die Regelung ausweislich der Begründung und des Wortlauts auch auf die Drittbeflieferung bezieht. So gilt zum Beispiel die Ausnahme auch dann, wenn Hilfsanlagen versorgt werden, die nicht im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen oder von diesem betrieben werden. Die Überschrift sollte daher angepasst werden.

1.2. Investitions- und Vertrauensschutz für Altholzwerkwerke – Biomasseverordnung für Bestandsanlagen

Auch Altholzwerkwerke müssen eine Anschlussvergütung erhalten können. Im aktuellen Entwurf ist dies nicht vorgesehen. Um die heutige Stromerzeugung aus Altholz zu stabilisieren und die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren, wird bei einem Wechsel von Bestandsanlagen in das EEG 2016 auf die Biomasseverordnung abgestellt, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Anlage galt.

1.3. Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasanlagen

1.3.1. Austauschregelung BHKW

Werden Satelliten-BHKW und Erdgas-BHKW aufgrund technischer Probleme ersetzt oder sollen sie durch effizientere BHKW ersetzt werden, stellt sich das Risiko, dass durch den Tausch der Inbetriebnahmezeitpunkt und die Höchstbemessungsleistung verloren gehen. Ein entsprechender Verlust hätte zur Folge, dass die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

Eine Austauschregelung, wie sie ähnlich für Photovoltaikanlagen schon länger gilt, wird daher vorgeschlagen.

1.3.2. Existenzielles Risiko: „*Verbindung Höchstbemessungsleistung¹/ Anlage*“

Mit dem EEG 2014 wurde zwar die Höchstbemessungsleistung geregelt. Regelungen, die sich mit den vielfältigen Auswirkungen der Höchstbemessungsleistung beschäftigen, wurden jedoch nicht bestimmt. Aufgrund der hohen Bedeutung der Höchstbemessungsleistung ergeben sich aus diesem Grunde Rechtsfragen, mit denen teilweise fast der gesamte Vergütungsanspruch verbunden ist.

Aus rechtlicher Sicht ist beispielsweise ungeklärt, wie Anlagen mit der Höchstbemessungsleistung verbunden sind. Immer dann, wenn ein Generator von der Biogasanlage verbracht wird, besteht deshalb die Gefahr, dass die zum wirtschaftlichen Betrieb unabdingbare Höchstbemessungsleistung „*vom Hof fährt*“.

Darüber hinaus sollten die Regelungen um die Höchstbemessungsleistung so ausgestaltet werden, dass eine Optimierung der Strom- und Wärmebereitstellung durch das Absetzen von BHKW in einem klaren rechtlichen

¹ „§ 101 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biogas

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch [...] für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; [...]

Rahmen möglich wird. Insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge könnten durch diese Weiterentwicklung noch Projekte zur Versorgung von Strom und Wärme ermöglicht werden (Schulen, etc.).

Ferner sollten die Regelungen so gefasst werden, dass überschüssige Höchstbemessungsleistung auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen ausgeschöpft werden kann.

1.3.3. Wertungsfehler „Anwendbarkeit der Höchstbemessungsleistung auf Bioabfallanlagen und Güllekleinanlagen“

Die mit dem EEG 2014 eingeführte Höchstbemessungsleistung soll sicherstellen, dass Anlagen auf Basis von – aus Sicht des Gesetzgebers – nicht mehr adäquaten Vergütungssätzen erweitert werden. Dazu sehen die Regelungen über die Höchstbemessungsleistung vor, dass der Strom, der über die Höchstbemessungsleistung hinaus produziert wird, lediglich mit einem Bruchteil der notwendigen Vergütung honoriert wird.

Dass die Zielstellung der Höchstbemessungsleistung nicht auf die Vergütungstatbestände für Strom aus Gülle- und Bioabfallanlagen zutrifft, da diese unverändert fortgeschrieben wurden, wird mehrfach ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgestellt.

Nichtsdestotrotz erstreckt der Gesetzeswortlaut die Höchstbemessungsleistung auch auf diese Vergütungstatbestände.

Dementsprechend sollte der Gesetzestext angepasst werden.

1.3.4. Güllekleinanlagen (Anlagen bis 75 kW) – anstatt installierter Leistung/ Bemessungsleistung

Der Anspruch für Strom aus Güllekleinanlagen setzt voraus, dass die installierte Leistung von 75 kW nicht überschritten wird. Die Grenze soll die Vergütung limitieren.

Vergütungsfragen werden durch das EEG jedoch normalerweise durch die Bemessungsleistung adressiert² und nicht durch die installierte³ Leistung, welche lediglich die technische Erzeugungsleistung reflektiert.

Daher wird vorgeschlagen, zukünftig auf die Bemessungsleistung abzustellen.

Diese ermöglicht eine verbesserte nachfrageorientierte Strom- und Wärmeerzeugung und ermöglicht es auch, höhere Leistung für Nachfragespitzen vorzuhalten.

1.3.5. Degression und Güllekleinanlagen

Güllekleinanlagen tragen zur lokalen Strom- und Wärmebereitstellung bei. Vor allem vermeiden sie aber in hohem Maße Klimagase. Daher hat der Gesetzgeber den Vergütungstatbestand im EEG 2014 unverändert fortgeführt. Mit dem Jahr 2016 werden die Vergütungssätze für neue Güllekleinanlagen aber jährlich um 2 % abgesenkt. Diese Absenkung hätte zur Folge, dass spätestens ab dem Jahr 2017 Güllekleinanlagen, auch unter Zu-

² „§ 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind [...]

4. „Bemessungsleistung“ einer Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage, [...]“

³ „§ 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind [...]

22. „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann, [...]“

grundelegung optimaler Voraussetzungen, nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Die Degression sollte daher ausgesetzt werden.

1.3.6. Nur noch anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus sowie Berücksichtigung von Klee- und Luzernegras

Es wird vorgeschlagen, den mit dem EEG 2009 eingeführten Landschaftspflegebonus nicht mehr auf die Gesamterzeugungsleistung zu gewähren, sondern nur auf den Strom, welcher aus dem gesetzlich bestimmten Landschaftspflegematerial erzeugt wurde.

Ferner wird zur Vermeidung von Klimagasen eine Anpassung der gesetzlich vergüteten Materialien angeregt.

1.3.7. Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen

Nachdem das Inkrafttreten des EEG 2014 vorgezogen wurde und erstmals unterjährig erfolgte, hat der Gesetzgeber zur zumindest teilweisen Wahrung geschützten Vertrauens und zur Vermeidung unverschuldeter Insolvenzen die Übergangsregelung des § 100 Abs. 3 in das EEG 2014 aufgenommen. Diese sieht vor, dass zwischen dem 31. Juli 2014 und dem 1. Januar 2015 in Betrieb gegangene Anlagen so behandelt werden, als wenn sie am 31. Juli 2014 in Betrieb gegangen wären (Vergütungssätze des EEG 2012 etc.).

Die Klarstellung im EEG Entwurf, nach welcher auch nicht nach dem BundesimmissionsschutzG genehmigungsbedürftige Anlagen unter die sogenannte Stichtagsregelung fallen, wird begrüßt.

1.3.8. Vermarktungsregelungen für Biomethan

Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber erstmals auf eine besondere Vergütung für neue Biomethananlagen verzichtet. Gleichzeitig hat er sich jedoch dazu bekannt, Biogasaufbereitungsanlagen, die bei Inkrafttreten des EEG 2014 bereits errichtet waren oder sich noch im Bau befanden, umfassend Investitions- und Vertrauensschutz zu gewähren. Nach nunmehr 12-monatiger Praxis zeigt sich jedoch, dass die Investitions- und Vertrauensschutzregelung des § 100 Abs. 2 EEG 2014 nicht praxisingerecht ist, viele Rechtsfragen eröffnet und auch unter dem Blickwinkel einer effizienten und ökologischen Strom- und Wärmebereitstellung kaum zielführend ist. Ohne eine Neujustierung ist klar abzusehen, dass entgegen der Zielrichtung der Regelung und entgegen der klaren Absicht des Parlaments eine rapide Marktschrumpfung eintreten wird und dass Biomethan immer mehr in ineffizienten Alt-Erdgas-BHKW verstromt werden muss.

Wir begrüßen, dass das Ministerium im EEG Entwurf bereits geregelt hat, dass Stilllegungsnachweise kumuliert und aufgeteilt werden können. Darüber hinaus sollten aber zumindest noch drei Punkte einer Lösung zugeführt werden:

Derzeit können Stilllegungsnachweise nur auf alte Erdgas-BHKW-Anlagen übertragen werden. Dies hat zur Folge, dass das hochpreisige und höchst ökologische Biomethan in ineffizienten Altanlagen eingesetzt werden muss.

Biomethananlagen erfahren nur eine Vergütung, wenn die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme komplett genutzt wird. Wärmekonzepte verändern sich jedoch aufgrund höherer Energieeffizienz, dem Wegfallen von Kunden, der Veränderung von Nutzungskonzepten und aufgrund von Marktentwicklungen öfters und rasant. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine über einen Stilllegungsnachweis über das EEG vergütete Anlage wiederum einen Stilllegungsnachweis erzeugen kann, damit das Biomethan an anderer Stelle zur Erzeugung von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden kann. Eine Verlängerung der Höchstförderdauer wird über diesen Mechanismus nicht angestrebt.

Weiter sollte klarstellend geregelt werden, dass ein Stilllegungsnachweis erzeugt werden kann, wenn die Anlage endgültig auf fossile Energieträger umgestellt wird.

1.4. Harmonisierung der Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern

Seit 2009 enthält das EEG für bestimmte Anlagen als Vergütungsvoraussetzung gestaltete Maßgaben zur gasdichten Abdeckung der Gärproduktlager. Diese Maßgaben wurden im Zuge der EEG Novellen 2012 und 2014 jeweils modifiziert. Diese Modifizierungen haben jedoch dazu geführt, dass die Regelungen der verschiedenen „EEG – Generationen“ nicht inhaltsgleich sind; mit der Folge, dass an gleiche Anlagentypen – fachlich ungerechtfertigt – in Anhängigkeit ihres Inbetriebnahmedatums unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Aktuell befindet sich darüber hinaus die Technische Anleitung Luft (TA Luft) in der Überarbeitung. Eine im Immissionsschutzrecht verankerte „*Biogasanlagenverordnung*“ soll noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden. Beide Gesetze werden umfängliche und verbindliche Regelungen zur Minimierung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung enthalten.

Die Vergütungsvoraussetzungen des EEG bleiben jedoch von den Maßgaben des Fachrechts unberührt. Ohne Änderung werden sich aus dem EEG in der aktuell geltenden Fassung zwangsläufig von den immissionsschutzrechtlichen Regelungen abweichenden Anforderungen – und damit Wettbewerbsverzerrungen – ergeben. Daher besteht die Notwendigkeit einer Harmonisierung.

Die Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern im EEG sollten dabei so gestaltet sein, dass sie auch mit kommenden fachrechtlichen Regelungen im Einklang stehen.

Durch eine Harmonisierung der EEG-Generationen mit dem Fachrecht und der Aufnahme einer Alternative zur Verweilzeitregelung, können erhebliche Kosten eingespart werden. Dieses Kostensenkungspotential kann auch in die aktuell laufenden EEG-Diskussionen zu Ausschreibungen einfließen.

2. Im Einzelnen

2.1. Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen

2.1.1. Pönalen

a. Existenzielles Risiko: Pönale Meldepflichten zum Anlagenregister

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten zum Anlagenregister wird mit dem Entfall des Vergütungsanspruchs derart erheblich sanktioniert, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nachhaltig gefährdet ist und sich mit bis zu jahrelangen Rückzahlungsforderungen existenzbedrohend auswirkt. Diese Sanktion steht zu den Zielen, die der Gesetzgeber mit den Meldeverpflichtungen zum Anlagenregister verfolgt, außer Verhältnis.

Sowohl die Regelungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014, die den Vergütungsentfall festschreiben, als auch die Vergütungsreduzierung festschreibenden Regelungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 EEG Entwurf sind in ihren Rechtsfolgen unangemessen und bedürfen der gesetzlichen Änderung.

Im EEG 2014 ist geregelt, dass sich für Anlagenbetreiber, die ihren Registrierungsspflichten nicht nachkommen, der anzulegende Wert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auf null verringert. Wird der Strom, wie im Regelfall, unter Inanspruchnahme der Marktprämie veräußert, entfällt damit de facto der komplette Vergütungsanspruch, da die Marktprämie die Differenz aus anzulegendem Wert und Monatsmarktwert darstellt.

Die Registrierungsspflichten und die Sanktionsfolgen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014 stehen nicht im Einklang mit dem Verfassungsrecht.

Die Registrierungsspflichten genügen nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes: Eine Norm muss diesem Grundsatz folgend in ihren Voraussetzungen und ihrer Rechtsfolge so formuliert sein, dass die von der Norm Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten darauf einrichten können. Selbst unter Juristen ist jedoch höchst umstritten und ungeklärt, welche Tatbestände Betreiber von Neuanlagen und Bestandsanlagen melden müssen, damit die Sanktionsfolge nicht eintritt (Bsp.: Meldung von Genehmigungen). Überdies ist sowohl für Juristen als auch für Anlagenbetreiber nicht hinreichend bestimmbar, wann eine, die Meldepflicht für Bestandsanlagen auslösende, „Inanspruchnahme“ der Flexibilitätsprämie vorliegt und wie sich eine solche Meldung zur Registrierung einer Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung von Bestandsanlagen verhält.

Darüber hinaus ist die Sanktionsfolge des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014 nicht als verhältnismäßig anzusehen. Staatliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie – im Hinblick auf den mit dem Eingriff angestrebten Zweck oder Erfolg – geeignet, erforderlich und angemessen sind. Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist einzuwenden, dass die Vergütungsverringerung auf null nicht das mildeste und zugleich – mit Blick auf die gesetzgeberischen Ziele – effektivste Mittel darstellt. Die Registrierung im Anlagenregister soll eine umfassende und zeitnahe Erfassung sämtlicher nach dem EEG vergüteter Anlagen zur Erhöhung der Transparenz und Planungssicherheit bewirken sowie als Maßstab zur Bestimmung der Degressionssätze dienen. Die mit der Registrierung verfolgten Ziele können ebenso effektiv durch Ahndung in Form eines Bußgeldes oder durch Abänderung der Sanktion in eine Fälligkeitsregelung, die statt des Vergütungsentfalls die Vergütungsauszahlung von der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten abhängig macht, erreicht werden. Überdies ist die Verringerung des Vergütungsanspruchs auf null unangemessen. Die Intensität der Sanktion steht zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers außer Verhältnis. Ein Vergütungsentfall nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014 gefährdet im erheblichen Maße den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb und hat existenzbedrohenden Charakter. Zum Teil werden Millionenbeträge seitens der Netzbetreiber zurückgefordert oder nicht ausgezahlt. Besondere Tragweite entfaltet die Intensität der Sanktion auch vor dem Hintergrund des vom BGH verneinten Anspruchs auf Wertersatz für eingespeisten Strom bei Verringerung des Vergütungsanspruchs auf null und mit Blick auf die Akteurszusammensetzung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Nahezu die Hälfte aller Kapazitäten befindet sich in Hand von Einzeleigentümern, Bürger-

energiegesellschaften und Bürgerbeteiligungen. Die Möglichkeit der Risikostreuung bzw. Kompensationspotenzial ist bei dieser Akteursgruppe kaum gegeben, mit der Folge, dass das Rückgrat der Energiewende zusammenzubrechen droht. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014 kommt es zudem nicht auf ein Verschulden des Anlagenbetreibers an. Angesichts der Unbestimmtheiten der Anlagenregisterverordnung und der Schwierigkeiten beim korrekten Ausfüllen und Absenden der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Formularvorgaben, ist dies als unzumutbar zu bewerten. Des Weiteren hat der Gesetzgeber keinerlei Bagatellgrenze vorgesehen. Schon ein geringwertiger Pflichtverstoß, beispielsweise die Nichtmeldung einer Telefonnummeränderung, löst die Sanktionierung des Anlagenbetreibers aus. Nicht zuletzt erscheint die Differenzierung zwischen den Registrierungspflichten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 willkürlich. Meldet ein Anlagenbetreiber seine Anlage nicht selbst, sondern werden Anlagendaten vom Netzbetreiber an die BNetzA übermittelt, wird, wenn etwa bei einem Austausch 5 kW zusätzlich installierte Leistung nicht vom Anlagenbetreiber gemeldet werden, der vollständige Vergütungsverlust angeordnet. Ist die gleiche Anlage vom Anlagenbetreiber vorher registriert worden, erfolgt ein Vergütungsentfall nur solange und soweit die Meldung nicht erfolgt ist. Sachliche Gründe, die diese Differenzierung rechtfertigen, sind nicht erkenntlich.

In § 52 Abs. 3 Nr. 1, 2 EEG Entwurf ist begrüßenswerterweise nur noch eine Vergütungsverringerung um 20 % vorgesehen. Auch diese Sanktion stellt sich nach den genannten Kriterien aber als unverhältnismäßig dar. Die Ziele, die der Gesetzgeber mit den Meldepflichten zum Anlagenregister verfolgt, können ebenso effektiv durch Anordnung eines Bußgeldes bzw. eine Fälligkeitsregelung erreicht werden. Darüber hinaus geht die Regulationssystematik fehl, die Registrierung zum Anlagenregister mit der Meldung nach § 71 EEG Entwurf (§ 71 EEG 2014) zu verknüpfen. In Bezug auf § 71 EEG Entwurf (§ 71 EEG 2014) hat sich die Rechtslage verschärft: Bei einem Pflichtverstoß gegen § 71 EEG Entwurf (EEG 2014) wird bisher der Vergütungsanspruch nicht fällig (§ 19 Abs. 3 EEG 2014). Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG Entwurf verringert sich nunmehr aber der anzulegende Wert auf null. Mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ist diese Sanktion nicht zu vereinbaren. Daneben stellen sich zahlreiche Anwendungsfragen: Die Sanktionsdifferenzierung knüpft beispielsweise an die Meldung nach § 71 EEG Entwurf (§ 71 EEG 2014) an. Eine Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht fehlt jedoch (Meldung zum 28. Februar des jeweils laufenden Jahres für die Endabrechnung des Vorjahres oder Meldung zum 28. Februar des Folgejahres für die Endabrechnung des Vorjahres?).

b. Existenzielles Risiko: Pönale und Einspeisemanagement

Ein Verstoß gegen die technischen Anforderungen im Rahmen des Einspeisemanagements wird mit dem Entfall des Vergütungsanspruchs bei Bestandsanlagen und der Vergütungsverringerung auf den Monatsmarktwert für Neuanlagen derart erheblich sanktioniert, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nachhaltig gefährdet ist und sich mit bis zu jahrelangen Rückzahlungsforderungen existenzbedrohend auswirkt. Diese Sanktionen stehen zu dem gesetzgeberisch verfolgten Ziel, die Netzstabilität sicherzustellen, außer Verhältnis.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 müssen Betreiber ihre Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 hat bei Neuanlagen grundsätzlich zur Folge, dass sich der anzulegende Wert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auf den Monatsmarktwert verringert. Bei Inanspruchnahme der Marktprämie entfällt damit de facto der Vergütungsanspruch für Anlagenbetreiber, da die Marktprämie die Differenz aus anzulegendem Wert und Monatsmarktwert darstellt. Für Bestandsanlagen gilt aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 die Regelung des § 6 Abs. 6 i. V. m. § 17 Abs. 1 EEG 2012: Danach verringert sich der Vergütungsanspruch auf null, d. h., der Vergütungsanspruch entfällt gleichsam.

Unter Beibehaltung der Sanktionsfolge des § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 9 Abs. 7, 25 Abs. 2 EEG 2014 bzw. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 1 EEG 2012 ist ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nicht mehr gewährleistet. Ein Vergütungsverlust hat für Anlagenbetreiber existenzbedrohenden Charakter und gefährdet letztlich die durch den Gesetzgeber gesteckten Ausbauziele.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Sanktionsfolge des § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 9 Abs. 7, 25 Abs. 2 EEG 2014 bzw. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht hinnehmbar. Wir plädieren deshalb dafür, die unverhältnismäßige Pönalisierung von Anlagenbetreibern im EEG 2016 gesetzgeberisch zu lösen.

Die Verringerung der EEG-Vergütung bzw. der Entfall der EEG-Vergütung stellt einen staatlichen Eingriff dar, der nur zulässig ist, wenn er – im Hinblick auf den mit ihm angestrebten Zweck oder Erfolg – geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist einzuwenden, dass die Vergütungsverringerung auf den Monatsmarktwert nicht das mildeste und zugleich – mit Blick auf die gesetzgeberischen Ziele – effektivste Mittel darstellt. Die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit des Netzes kann ebenso effektiv durch mildere Mittel gewährleistet werden, indem ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ordnungsrechtlich mit einem Bußgeld geahndet oder die Pflichterfüllung für Anlagenbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements als Fälligkeitsregelung ausgestaltet wird.

Darüber hinaus steht die Sanktionsfolge des § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 9 Abs. 7, 25 Abs. 2 EEG 2014 bzw. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur intendierten Netzstabilität. Der Gesetzgeber ordnet de facto den Vergütungsverlust an, gleichgültig ob ein Verstoß verschuldet ist oder nicht, wie schwer der Verstoß wiegt und wie lange er anhält. Die Intensität der Sanktion ist nachhaltig wirtschaftlich schädlich und vernichtet zum Teil ganze Jahreserlöse. Ein einmaliger Verstoß kann sich so bereits existenzgefährdend auf den Anlagenbetrieb auswirken und beeinträchtigt den Ausbau Erneuerbarer Energien. Überdies ist die Sanktionsfolge verschuldensunabhängig ausgestaltet. Eine technische Einrichtung, die stets fehlerfrei funktioniert, wie vom Gesetzgeber gefordert, gibt es jedoch nicht. Eine entsprechende Haftung bzw. die damit verbundenen Nachweis- und Beweispflichten sind Anlagenbetreibern schlichtweg unzumutbar. Schließlich hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt, dass kleine Anlagen, die § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bereits erfasst, im Regelfall keine konkrete Gefahr für die Netzsicherheit begründen. Die fehlende Regelbarkeit von Anlagen unter 500 kW installierter Leistung wirkt sich grundsätzlich nicht gefährdend auf die Netzsicherheit aus.

2.1.2. Verlust an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Aufhebung des Abweichungsverbotes in § 7 Abs. 2 EEG 2014

a. Problemdarstellung

Nach dem in § 7 Abs. 2 EEG 2014 verankerten Abweichungsverbot darf grundsätzlich nicht zulasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers von den Bestimmungen des EEG (durch Vertrag, Satzung etc.) abgewichen werden. Das Abweichungsverbot legt fest, dass es sich bei den Regelungen des EEG um die Obergrenze für Belastungen von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern handelt. Die Regelung schafft damit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, bewirkt die effiziente Durchsetzung des EEG und gewährleistet den Schutz von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern. Mittelbar zielt das Abweichungsverbot überdies auf den Schutz Dritter und auf das Allgemeinwohl ab. Durch das Verbot der Abweichungen von den Bestimmungen des EEG zulasten der Netzbetreiber wird bewirkt, dass Dritte keinen höheren Belastungen z. B. im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs ausgesetzt werden. Durch die Einbeziehung von Anlagenbetreibern in den Schutzbereich des § 7 Abs. 2 EEG 2014 bleibt der Anlagenbetrieb attraktiv und befördert damit den Ausbau der Erneuerbaren Energien und letztlich die Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzziele.

Eine Aufhebung des Abweichungsverbotes, wie im EEG Entwurf vorgesehen, zieht dagegen einen Verlust von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nach sich und weicht die gesetzlich festgeschriebenen Obergrenzen für Belastungen – insbesondere für Anlagenbetreiber – auf. Dies birgt nicht unerhebliche Risiken für den Anlagenbetrieb und stellt die im Allgemeinwohl gebotene Erreichung der Klimaschutzziele infrage.

Entgegen der Begründung zum EEG Entwurf hat sich das Abweichungsverbot nicht inhaltlich überholt: Tatsächlich hat es nach wie vor große praktische Bedeutung und hat sich über Jahre bewährt. In der Vergangenheit verlangten Netzbetreiber oftmals vertragliche Regelungen, die zum Nachteil der Anlagenbetreiber von den Vorschriften des EEG abwichen. Durch das Abweichungsverbot konnte hier vermittelnd eine sowohl für Anlagenbetreiber als auch für Netzbetreiber handhabbare Lösung gefunden werden. Mit der Aufhebung des Abweichungsverbotes besteht erneut die erhebliche Gefahr, dass Netzbetreiber ihre Marktmacht sowie eine etwaige technische und rechtliche Unerfahrenheit von Anlagenbetreibern zuungunsten letzterer ausnutzen. Anlagenbetreibern würden nachteilige Vertragskonditionen auferlegt, die letztlich Auswirkungen auf die Vergütung Erneuerbarer Energien haben und die Klimaschutzziele beeinträchtigen würde. Insbesondere vor diesem Hintergrund kann kein Vorteil in der Aufhebung des Abweichungsverbotes gesehen werden.

Darüber hinaus ist die Aufhebung des Abweichungsverbotes systemwidrig: Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG dürfen Betreiber von Energieversorgungsnetzen ebenfalls nicht von bestimmten Regelungen des EnWG bzw. aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen abweichen.

b. Lösungsvorschlag

Wir schlagen vor, das Abweichungsverbot beizubehalten.

2.1.3. Zu § 21c EEG Entwurf – Verfahren für den Wechsel

a. Problemdarstellung

Seit dem EEG 2012 bis heute sind Wechselprozesse so ausgestaltet, dass ein Wechsel von einer Vermarktungsform in die andere grundsätzlich mit einem Kalendermonat Vorlauf erfolgen muss (anders im EEG 2014 nur für die Ausfallvergütung). Bislang war jedoch nicht geregelt, dass auch die erstmalige Vermarktung in einer Vermarktungsform des EEG einer solchen Frist unterliegen soll. Die Regelung des EEG Entwurfs, die vorsieht, dass die Monatsfrist nunmehr auch für die erstmalige Veräußerung des Stroms gelten soll, ist weder praktisch erforderlich noch sinnvoll umsetzbar.

Nach der Rechtslage des EEG 2014 kann punktgenau angemeldet werden, z. B. auf den Inbetriebnahmezeitpunkt fixiert, beispielsweise zum 15. eines Monats. Dies ist nach dem EEG Entwurf nicht mehr möglich: Wenn am 01.04. klar wird, dass am 15.04. die Inbetriebnahme erfolgen kann, dann ist eine Anmeldung statt zum 15.04. nur zum 01.06. möglich. Man könnte zwar hier noch in die Ausfallvergütung melden, aber auch das nur zum kommenden Monatsersten mit 5 Werktagen Vorlauf.

Zweiter Vorteil der aktuellen Rechtslage ist, dass die manuelle Anmeldung ermöglicht, auch ohne eine bekannte Zählpunktbezeichnung eine Anmeldung vornehmen zu können. Unter Zugrundelegung des EEG Entwurfs könnte immer nur zum Monatsersten angemeldet werden. Im automatisierten Prozess, basierend auf den fixen Fristen, ist (zurzeit) die Angabe der Zählpunktbezeichnung zwingend (vom EDV-System so vorgegeben). Ist also die Inbetriebnahme am 15.04., der Netzbetreiber erhält den Zählpunkt aber erst zum 01.05., dann kann er auch nur zum 01.07. (!) anmelden. Zudem sind meist vor der Inbetriebnahme die Zählpunkte noch nicht bekannt, sodass die Monatsfrist meist nicht eingehalten werden könnte.

Bisher sind keine praktischen Probleme der vorliegenden Rechtslage bekannt, daher sollte die für alle Seiten vorteilhaftere und praktisch umsetzbare Regelung beibehalten werden.

b. Lösungsvorschlag

Wir schlagen die Streichung der entsprechenden Passage des § 21c Abs. 1 Satz 1 EEG 2016 vor:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln.“

2.1.4. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung

§ 61a Abs. 3 EEG Entwurf ist zu entnehmen, dass auf Leitungsverluste, die in Netzen von Anlagenbetreibern anfallen sowie auf Umspannverluste bei der Einspeisung, die EEG-Umlage zu entrichten ist. Netzbetreiber sind hingegen von einer solchen Umlage befreit. Gründe, die diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Daher sind beide Gruppen gleich zu behandeln.

Darüber hinaus folgt aus der Regelung des § 61a Abs. 3 EEG Entwurf, dass auch auf Arbeitsenergie, die zur Bereitstellung von Blindleistung aufgewendet wird, die EEG-Umlage zu entrichten ist. Auf Basis der aus hiesiger Sicht im Hinblick auf die Blindstromvorgaben rechtswidrigen Mittel- und Niederspannungsrichtlichtlinie wird Anlagenbetreibern die Bereitstellung von Blindstrom abgenötigt. Die Regelung in § 61a Abs. 3 EEG Entwurf würde bedeuten, dass Anlagenbetreiber für die Blindstrombereitstellung nicht nur einen erheblichen Anteil ihrer Vergütung verlieren, sondern zusätzlich mit der EEG-Umlage belastet werden.

Im Übrigen verstößt diese Belastung mit der EEG-Umlage bei Altanlagen gegen den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensgrundsatz.

2.1.5. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf lokal erzeugten EE-Strom, der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von EE-Strom genutzt wird.

Windenergie- und Bioenergieanlagen brauchen zur Erzeugung von EE-Strom gleichsam Strom. Die Belastung des zur Erzeugung von EE-Strom im selben Anlagenkomplex erzeugten EE-Stroms mit der EEG-Umlage ist weder mit Gleichheitserwägungen noch mit dem Ziel der EEG-Umlage begründbar. Dieser Strom ist daher von der EEG-Umlage zu befreien. Um willkürliche Benachteiligungen zu vermeiden, sollte dabei nicht auf Betreiberhältnisse abgestellt werden.

2.1.6. Ad. § 9 EEG Entwurf/EEG 2014 – Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss

Wenn Strom aus unterschiedlichen Energieträgern eingespeist wird, besteht die Vorgabe, dass für jeden Energieträger eine Einrichtung für das Einspeisemanagement verbaut werden muss.

Wird also Strom aus solarer Strahlungsenergie und aus Windstrom über einen Netzanschluss direkt vermarktet, müssen – unter Berücksichtigung der Fernsteuerbarkeit – drei, mit erheblichen Kosten verbundene, Einrichtungen mit der gleichen Funktionalität vorgehalten werden.

Schon deshalb, weil das Einspeisemanagement der Netzsicherheit dient, ist diese Einschränkung nicht sachgerecht. Zudem erschließt es sich nicht, warum bei einem Windpark mit 100 MW eine Einrichtung ausreichen soll, wohingegen bei einer Bioenergieanlage mit 150 kW, die über einen Netzanschluss mit einer Photovoltaik-Anlage mit 40 kW einspeist, zwei Einrichtungen notwendig sein sollen.

2.1.7. EEG-Umlage und 30%-Erweiterungsregelung

Aufgrund einer enorm hohen Anzahl von Anfragen von Betreibern, aber auch auf Bitte von verschiedenen anderen Verbänden, bitten wir, dem Investitions- und Vertrauensschutz im Hinblick auf die EEG-Umlage besser Rechnung zu tragen. Insbesondere sollte die 30%-Erweiterungsregelung nuanciert werden. Diese steht der Geltendmachung der Flexibilitätsprämie in einigen Fällen entgegen. Zudem geht der Investitions- und Vertrauensschutz für Bestandsanlagen selbst dann verloren, wenn der Betreiber einer Vor-Ort-Verstromungsanlage das BHKW mehr als einmal austauscht. Darüber hinaus kann selbst der Tod des Inhabers oder eines Gesellschafters

oder ein gesellschaftlicher Wechsel zu einem Verlust des Bestandsanlagenprivilegs führen, obgleich das auf Dauer angelegte Stromversorgungskonzept der Anlage unverändert bleibt.

2.1.8. Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG

Verschiedenen Regelungen ist zu entnehmen, dass Voten und Schiedssprüche der Clearingstelle EEG auch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern verbindlich sind. In Ermangelung einer ausdrücklichen Klarstellung wird dies von Übertragungsnetzbetreibern als nicht ausreichend abgesichert angesehen, weshalb von Netzbetreibern Vorbehaltsklauseln aufgenommen werden, die wiederum die Verbindlichkeit vollständig aufheben. Deshalb wird um die oben genannte Klarstellung gebeten.

2.1.9. Ausschluss des Aufrechnungsverbot

Mit dem EEG 2004 wurde ein Aufrechnungsverbot eingeführt, welches es dem Netzbetreiber verbietet, etwaige Rückforderungsansprüche mit laufenden Vergütungsansprüchen zu verrechnen. Nach der Gesetzesbegründung war dieser Ausschluss aufgrund der ansonsten völlig übermächtigen Stellung des Netzbetreibers notwendig geworden. Aufgrund der im Vergleich zu der damaligen Fassung des Gesetzes noch weit komplexeren Gesetzeslage ist dieses Verbot notwendiger denn je. Gleichwohl ist das Aufrechnungsverbot durch § 57 Abs. 5 Satz 4 EEG 2014 praktisch komplett ausgeschlossen. Die derzeitige Praxis zeigt, dass diese Rückausnahme die Anlagenbetreiber in eine sehr unterlegene Position bringt. Dass der Gesetzgeber eine eigene Regelung unter der Überschrift Aufrechnung mit einem Aufrechnungsverbot schafft und das Aufrechnungsverbot über eine völlig versteckte Regelung, die im Übrigen den Ausgleich zwischen ÜNB und VB betrifft, nahezu komplett aushebelt, erscheint nicht nachvollziehbar.

Daher wird es sich hier wohl um einen Verweisfehler handeln, der dringend beseitigt werden sollte.

2.1.10. Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund

In § 83 Abs. 2 EEG 2014 ist geregelt, dass eine einstweilige Verfügung auch erlassen werden kann, wenn kein Verfügungsgrund gegeben ist. Nichtsdestotrotz erlassen Zivilgerichte einstweilige Verfügungen nur, wenn ein Verfügungsgrund gegeben ist. Damit sind erhebliche und unnötige Risiken für Anlagenbetreiber verbunden. Nach einer Umfrage bei einigen Rechtsanwälten liegt der Grund wohl darin, dass Zivilgerichte gewohnt sind, auch den Verfügungsgrund zu prüfen und Unsicherheiten in Bezug auf die Regelung in § 83 Abs. 2 EEG 2014 bestehen.

Daher sollte nach unserer Auffassung die Regelung so ausgestaltet werden, dass es in den durch § 83 Abs. 2 EEG 2014 genannten Fällen allein auf den Verfügungsanspruch ankommt, soweit nicht ganz besondere außerordentliche Umstände vorliegen. In der Begründung sollte ausgeführt werden, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache keinen außerordentlichen Umstand begründet.

2.1.11. Zahlungsanspruch und Eigenversorgung in der Ausschreibung – Wind, Biomasse

Für den Fall, dass der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, bestimmt § 27a EEG Referentenentwurf, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in das Netz einzuspeisen ist. Als Pönale wird festgeschrieben, dass die Vergütung für das gesamte Kalenderjahr entfällt.

Zuerst ist festzustellen, dass die Regelung Eigenversorgungsprojekte – und seien sie nur zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien – weitgehend ausschließt. Liefert beispielsweise ein Windrad Strom zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an ein anderes Windrad, verstößt der Anlagenbetreiber gegen die Verpflichtung und verliert damit den Vergütungsanspruch für ein Kalenderjahr.

Höchst problematisch ist auch, dass kaum zwischen dem selbst erzeugten und dem bezogenen Strom, welcher hinter dem Netzanschluss für den bäuerlichen Betrieb, Firmen oder etwa Wohnhäuser verwendet wird, differenziert werden kann. Diesbezüglich ist auch unklar, ob es auf bilanzielle oder physische Sachverhalte ankommt und welche Zeitzyklen anzusetzen sind.

Die Regelung führt auch dazu, dass der Ausfall von Zählern zu einem existenzbedrohenden Risiko führt, da bei einem Zählerausfall nicht nachgewiesen werden kann, wo welche Strommengen verwendet wurden.

Diese Beschränkungen und Risiken sind nicht gerechtfertigt. Insbesondere wird hier auch nicht gesehen, dass ein Eigenverbrauch oder eine Drittbelieferung zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Anders als im Photovoltaikbereich sind solche aufgrund der Gestehungskosten und der Stromkosten nicht zu befürchten. Vielmehr sollten ein Eigenverbrauch und die Belieferung von Dritten schon deshalb gefördert werden, weil Anlagen dadurch noch mehr an den Markt herangeführt würden. Der Eigenverbrauch und die Belieferung von Dritten mit von Strom aus Biogasanlagen werden im Übrigen auch dadurch reguliert, dass es in aller Regel wirtschaftlicher sein wird, den Strom einzuspeisen. Zudem wird verkannt, dass die Stromnutzung oft nur aus technischen und messtechnischen Gründen erfolgt.

Da Wettbewerbsverzerrungen – anders als im Photovoltaikbereich – durch eine Öffnung aufgrund der höheren Gestehungskosten im Biogasbereich nicht zu befürchten sind, plädieren wir für eine energieträgerbezogene Lösung. Für Biogasanlagen sollte die Regelung ebenso wie für Windenergieanlagen gestrichen werden. Jedenfalls sollte eine Bagatellklausel von 20 % aufgenommen werden. Auch geht die Überschrift – wie bereits im Übersichtsteil ausgeführt – fehl, da die Norm neben der Eigenversorgung auch die Drittbelieferung regelt. Um eine fehlerhafte Auslegung zu vermeiden, ist daher die Überschrift anzupassen.

2.2. Investitions- und Vertrauensschutz für Altholzkraftwerke – Biomasseverordnung für Bestandsanlagen

a. Problemdarstellung

Auch Altholzkraftwerken muss der zugesicherte Investitions- und Vertrauensschutz zuteilwerden. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, dass sie bei einem Wechsel in einen zweiten Vergütungszeitraum ihre bisherigen Einsatzstoffe weiter einsetzen dürfen. Im EEG Entwurf ist dies nicht gegeben. Altholz wurde 2012 aus der Biomasseverordnung gestrichen und ist seitdem in Neuanlagen nicht mehr vergütungsfähig. In § 39c EEG Entwurf wird Bestandsanlagen, die in einen zweiten Vergütungszeitraum wechseln, ein neues Inbetriebnahmedatum zugewiesen. Damit würde für sie auch die aktuelle Biomasseverordnung gelten.

b. Lösungsvorschlag

Um die heutige Stromerzeugung aus Altholz zu stabilisieren und die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren, wird bei einem Wechsel von Bestandsanlagen in das EEG 2016 auf die Biomasseverordnung abgestellt wird, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Anlage galt.

2.3. Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasanlagen

2.3.1. Austauschregelung BHKW

a. Problemdarstellung

Werden Satelliten-BHKW und Erdgas-BHKW aufgrund technischer Probleme ersetzt oder sollen sie durch effizientere BHKW ausgetauscht werden, geht damit das Risiko einher, dass durch den Tausch der Inbetriebnahmezeitpunkt und die Höchstbemessungsleistung verloren gehen. Ein entsprechender Verlust hätte zur Folge, dass die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

In der Praxis wird dieser rechtlichen Problematik dadurch begegnet, dass neben dem auszutauschenden BHKW für eine Übergangszeit das neue BHKW betrieben wird. Hat ein BHKW beispielsweise einen Totalverschleißschaden, wird erst eine Gasverteiltschiene und ein zweiter Platz/zweites Fundament für das neue BHKW gebaut. Nach dem notwendigen Parallelbetrieb, wird dann das „alte“ BHKW entfernt, sodass ein nutzloser Stellplatz und nutzlose Technik zur Verbindung der BHKW verbleiben.

Zum einen ist auch diese Lösung zur Beibehaltung der Höchstbemessungsleistung und des Inbetriebnahmezeitpunktes mit Unsicherheiten verbunden. Zum anderen ist festzustellen, dass der Austausch des Containers des ersten BHKW durch den Container mit dem neuen BHKW wirtschaftlicher, ökologischer und effizienter ist.

b. Lösungsvorschlag

Daher sollte eine Austauschregelung für Satelliten-BHKW und Erdgas-BHKW aufgenommen werden. Ähnliche Regelungen wurden für den Bereich der Photovoltaik bereits vor Jahren erfolgreich eingeführt.

Wir schlagen vor, nach § 47 Abs. 8 EEG 2014 folgenden Absatz als § 47 Abs. 9 EEG 2014 einzufügen:

„Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas aufgrund eines Defekts, Untergangs, zur Erhöhung der Leistung im Rahmen der Flexibilitätsprämie, Beschädigung, Diebstahls, Verschleißes oder wartungsbedingt an demselben Standort in einem engen räumlichen Zusammenhang ersetzen, gelten als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Soweit die ersetzten Anlagen vor dem 1. August 2014 in Betrieb gesetzt wurden, geht sowohl deren Höchstbemessungsleistung als auch deren Inbetriebnahmezeitpunkt auf die Anlage über, durch welche sie ersetzt werden. Für den Fall, dass eine mit Biomethan versorgte Anlage durch eine Anlage mit einer höheren Leistung ersetzt wird, ist für § 101 Abs. 2 Satz. 3 Nr. 2 die ursprüngliche Leistung maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn die Anlage mehrmals getauscht wird.“

Die Rechtsfolge nach § 47 Abs. 9 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Anlagenbetreiber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme einen unbedingten Widerspruch gegen diese Rechtsfolge sowohl gegenüber der BNetzA als auch gegenüber dem Netzbetreiber abgibt.“

Des Weiteren ist über die Übergangsregelungen der vorgeschlagene § 47 Abs. 9 auch auf Bestandsanlagen für anwendbar zu erklären. Es wird daher vorgeschlagen, eine weitere Bestimmung als § 101 Abs. 2 Nr. 3 einzufügen und dort zu regeln:

„3. ist § 47 Abs. 9 anzuwenden.

Vorschlag für eine Gesetzesbegründung:

Die Regelung betrifft die Ersetzung der gesamten Anlage. Für sogenannte Satelliten-BHKW und über das Erdgasnetz versorgte BHKW soll die Regelung sicherstellen, dass diese effizient getauscht werden können. Satelliten BHKW sind eigenständige Anlagen, welche über keine eigene Gaserzeugung verfügen. Die Frage, wann eine eigenständige Anlage vorliegt, wird nicht geregelt. Mit Biogas versorgte BHKW werden in aller Regel in Zyklen von sieben Jahren aufgrund von Verschleißerscheinungen getauscht. Darüber hinaus ergibt sich das Bedürfnis eines Austausches im Falle einer Zerstörung oder Beschädigung der Anlage. Damit die Anlage nach einem Tausch unter denselben Rahmenbedingungen weiter betrieben werden kann, sieht die Regelung einen Übergang der Höchstbemessungsleistung und des Inbetriebnahmejahres vor, soweit der Betreiber dem nicht widerspricht. Um die nachfrageorientierte Strom und Wärmebereitstellung zu optimieren, ist weiterhin vorgesehen, dass die Höchstbemessungsleistung und das Inbetriebnahmejahr auch dann übergehen, wenn die getauschte Anlage durch eine Anlage mit einer höheren Leistung ersetzt wird. Auch im Übrigen schadet es aber nicht, wenn die Leistung erhöht oder verringert wird, da die zu vergütende Strommenge über die Höchstbemessungsleistung

gedeckt ist. Um für den Bereich der Stromerzeugung aus Biomethan sicherzustellen, dass durch die Ersetzung durch eine Anlage mit einer höheren Leistung entsprechend höhere Stilllegungsnachweise erzeugt werden, wird die Anrechnung des höheren Leistungsanteils auch bei einem mehrfachen Austausch ausgeschlossen. In räumlicher Hinsicht wird auf einen engen räumlichen Zusammenhang abgestellt. Dies soll auf der einen Seite vermeiden, dass die Ersetzung weit entfernt erfolgt. Auf der anderen Seite soll es nicht notwendig sein, dass der Austauschcontainer mit dem BHKW oder das BHKW selbst an genau der gleichen Stelle steht. So soll eine räumliche Umstellung im engen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Standort der vorhergehenden Anlage möglich sein, um beispielsweise das wirtschaftliche Konzept, den Umweltschutz oder die Sicherheit zu verbessern oder etwa die Energieerzeugung etwas näher an die Verwendung zu rücken. Der enge unmittelbare räumliche Zusammenhang ist überschritten, wenn das Ersatz-BHKW so weit von dem ursprünglichen Standort entfernt ist, dass dem Anlagenkonzept ein neues Gepräge zukommt. Dass das BHKW nicht an der gleichen Stelle stehen muss, ist schon deshalb geboten, weil bei einem Satelliten-BHKW oder einem Erdgas-BHKW auch die Ursprungsanlage verbracht werden könnte, ohne dass das Inbetriebnahmedatum oder die Höchstbemessungsleistungen verloren gehen.

2.3.2. Existenzielles Risiko: „Verbindung Höchstbemessungsleistung/Anlage“

a. Problemdarstellung

Der Gesetzgeber hat mit § 101 Abs. 1 EEG 2014 für Biogasanlagen die sogenannte Höchstbemessungsleistung eingeführt. Demnach soll jede Biogasanlage nur bis zu dieser Grenze auch weiterhin eine Vergütung nach den jeweiligen alten EEG-Vergütungsregelungen erhalten. Der Gesetzgeber will mit dem Rechtsinstitut „Höchstbemessungsleistung“ verhindern, dass Bestandsanlagen auf Basis der Vergütungssätze der vorhergehenden EEG-Fassungen erweitert werden.

Weitere Regelungen zur Höchstbemessungsleistung finden sich im Gesetz jedoch nicht, obgleich die Höchstbemessungsleistung erhebliche Auswirkungen hat. Damit werden für Anlagenbetreiber existenzbedrohende Risiken begründet, Höchstbemessungsleistung geht verloren und wünschenswerte Anlagenkonzepte können deshalb nicht umgesetzt werden.

Insbesondere ist unklar, wie die Höchstbemessungsleistung mit der Anlage verbunden ist. Denkbar ist, dass diese am Standort, am Anlagenbegriff, am einzelnen BHKW, an der Gaserzeugung oder am Generator hängt. Daher besteht die Gefahr, dass selbst bei revisionsbedingten Austauschvorgängen die Höchstbemessungsleistung „mit dem alten BHKW vom Hof fährt“, womit in aller Regel die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Selbst revisionsbedingte Austauschvorgänge begründen daher hohe Risiken!

Durch das Absetzen eines BHKW als Satelliten-BHKW an den Ort der Wärmeverwendung (Schule, Schwimmbad etc.) könnten Wärmesenken mit Wärme aus Erneuerbaren Energien ohne eine Erhöhung der Umlage erschlossen werden. Entsprechende Projekte können aber nicht umgesetzt werden, da unklar ist, inwieweit dem abgesetzten BHKW Höchstbemessungsleistung zugeordnet werden kann.

Unklar ist die Zuordnung der Höchstbemessungsleistung auch dann, wenn ein BHKW an eine andere Anlage verkauft oder wenn die Anlage abgebaut wird und die BHKW versetzt werden (z. B. im Falle einer Insolvenz). Hier wäre es nur folgerichtig und im Sinne des Gesetzgebers und der Gesetzesbegründung, wenn diese BHKW ihre Höchstbemessungsleistung an den neuen Standort mitnehmen dürfen: Schließlich spielt es keine Rolle, ob diese BHKW dieselbe Vergütung nun in Bayern oder in Schleswig-Holstein erlangen. Eine Änderung der EEG-Umlage oder Ähnliches wäre durch die Standortversetzung nicht zu verzeichnen.

Wir bitten daher darum, dass zumindest die Fragen um die Verortung der Höchstbemessungsleistung gesetzgeberisch gelöst werden.

b. Lösungsvorschlag

Wir plädieren dafür, dass die zu lösenden Fälle enumerativ aufgeführt und gelöst werden. Dadurch wird gewährleistet,

dass der Gesetzgeber genau die Fälle regelt, die er regeln möchte,

dass eine hinreichende Rechtssicherheit für Betreiber entsteht und

dass die mit diesen Konstellationen in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen effizient und anwendungsbezogen gelöst werden können.

Wir schlagen vor, dass folgender neuer Absatz als § 101 Abs. 1a EEG 2016 eingefügt wird:

„Die Höchstbemessungsleistung nach Absatz 1 hängt grundsätzlich an der Anlage; dies gilt auch, wenn weitere Generatoren hinzugebaut oder Generatoren, sonstige bauliche oder technische Teile ausgetauscht oder ausgebaut werden. Eine Verringerung der Höchstbemessungsleistung tritt auch dann nicht ein, wenn die Gesamtleistung der Anlage unter der zugeordneten Höchstbemessungsleistung liegt.“

Anm.: Diese Regelung stellt sicher, dass durch einen Austausch oder einen Wegbau keine Höchstbemessungsleistung verloren geht und dass grundsätzlich durch den Hinzubau gebrauchter BHKW keine Erhöhung der Höchstbemessungsleistung eintritt.

„Wird ein Generator von der Anlage als eigenständige Anlage abgesetzt und weiterhin über dieselbe Gaserzeugung versorgt, so kann der Anlagenbetreiber dazu optieren, dass ein Anteil der Höchstbemessungsleistung der ursprünglichen Anlage übergeht, welcher jedoch die Leistung des Generators nicht überschreiten darf. Der Anlagenbetreiber hat dazu gegenüber dem Anlagenregister zu erklären, in welcher Höhe die Höchstbemessungsleistung übergeht. Die abgesetzte Anlage gilt mit der Ursprungsanlage als in Betrieb genommen.“

Anm.: Diese Einfügung regelt den Fall, dass ein BHKW von der Mutteranlage zur dezentralen Erzeugung als eigenständige Anlage abgesetzt wird, aber noch über die ursprüngliche Gaserzeugungseinrichtung versorgt wird.

„Im Übrigen gilt für den Fall, dass ein einzelner Generator endgültig von der Anlage entfernt wird, dass diesem die verbleibende Mindestvergütungsdauer und die gegenüber dem Anlagenregister erklärte Höchstbemessungsleistung für die verbleibende Mindestvergütungsdauer dieses Generators zugeordnet wird. Diese behält er auch dann, wenn er in eine bestehende Anlage integriert wird. Satz XXXX ist entsprechend anzuwenden [max. Mitnahme HBM in Höhe der Leistung des Generators, Erklärung gegenüber Anlagenregister]. Wird der Generator in eine Anlage integriert, so teilt er im Übrigen das Schicksal dieser Anlage. Wird der Generator als eigenständige Anlage abgesetzt, so gilt er in dem Jahr in Betrieb genommen, zu dem er ursprünglich in Betrieb gesetzt wurde.“

Anm.: Diese Ergänzung regelt die Fallkonstellationen 3 und 4.

Ergänzend sind Anpassungen in der Anlagenregisterverordnung vorzunehmen.

2.3.3. Wertungsfehler „Anwendbarkeit der Höchstbemessungsleistung auf Bioabfallanlagen und Güllekleinanlagen“

a. Problemdarstellung

Sowohl das EEG 2012 als auch das EEG 2014 sehen besondere Fördertatbestände für die Vergärung von Bioabfällen und die Vergärung von Gülle vor. Obgleich sich der Gesetzgeber entschieden hat, die Fördertatbestände des EEG 2012 mit dem EEG 2014 fortzuführen, ist es seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 nicht möglich, eine im Rahmen des EEG 2012 mit beispielsweise 35 kW errichtete Güllekleinanlage auf 75 kW installierte Leistung zu erweitern. Die Regelungen über die Höchstbemessungsleistung sind auch auf diese Anlagen anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass nur 95 % der am 31.07.2014 installierten Leistung voll vergütungsfähig sind. Um die Vergütung für 75 kW zu erhalten, müsste der Anlagenbetreiber seine Anlage also abreißen und neu errichten. Dies erscheint weder wirtschaftlich noch nachhaltig. Ein Wertungswiderspruch ist auch deshalb gegeben, weil eine im

Rahmen des EEG 2014 mit 35 kW errichtete Anlage unter Erweiterung der Vergütung bis auf 75 kW ausgebaut werden kann.

Des Weiteren sprechen die genetische Auslegung und der Sinn und Zweck des § 101 EEG 2014 dafür, dass Vergütungsansprüche nach §§ 27a und 27b EEG 2012 keiner Vergütungsverringerung im Sinne der Höchstbemessungsleistung unterliegen.

So wird im EEG Entwurf zum EEG 2014 (RefE EEG 2014) ausgeführt, dass „*alle Ansprüche nach den §§ 27a oder 27b EEG 2012 [...] von dieser Begrenzung der Vergütung nicht betroffen*“ sind.⁴

Weiterhin wird auch in der Begründung zu § 97 Abs. 1 Satz 1 RegE EEG 2014 darauf hingewiesen: „*Förderansprüche nach den §§ 27a oder 27b EEG 2012 [...] sind von dieser Begrenzung der Vergütung nicht betroffen.*“⁵

Insbesondere in Bezug auf die Vergütung nach § 27a EEG 2012 kann infolge der Weitergeltung der Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 13 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 auch von einer „*Flucht in früheres EEG*“ keine Rede sein. Schließlich ermöglichen diese Normen auch für vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Anlagen die Geltendmachung der besonderen Vergütung nach § 27a EEG 2012.

Zudem zeigt die Weiterführung des § 27a EEG 2012 als § 45 EEG 2014, dass der Gesetzgeber die Hebung dieser besonderen Einsatzstoffe zur Vergärung in Biogasanlagen für besonders vergütungswürdig erachtet.

Gleiches gilt für die sogenannten Gülle-Kleinanlagen, die gemäß § 46 EEG 2014 – gegenüber § 27b EEG 2012 – in Bezug auf die Fördervoraussetzungen unverändert fortgeführt werden.

b. Lösungsvorschlag

Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen sowie Güllekleinanlagen sollten im Rahmen der Übergangsbestimmungen von den Regelungen über die Höchstbemessungsleistung ausgenommen werden.

Wir regen daher an, § 101 Abs. 1 Satz 1 HS 1 EEG 2014 wie folgt anzupassen (vgl. Unterstreichungen):

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert.“

2.3.4. Güllekleinanlagen (Anlagen bis 75 kW) – anstatt installierter Leistung/ Bemessungsleistung

a. Problemdarstellung

Der Anspruch nach § 46 EEG 2014 (sowie auch § 27b EEG 2012) für Strom aus Güllekleinanlagen setzt unter anderem voraus, dass eine installierte Leistung von 75 kW nicht überschritten wird. Begrenzt die installierte Leistung die Vergütung, so steht dies einer nachfrageorientierten Strom- und Wärmeerzeugung in aller Regel entgegen. Zudem spricht gegen eine Begrenzung über die installierte Leistung, dass die Vergütungsbegrenzung an anderer Stelle (z. B. § 44 oder § 45 EEG 2014) immer über die Bemessungsleistung erfolgt.

Eine Umstellung von der installierten Leistung auf die Bemessungsleistung entspricht im Übrigen auch weit mehr dem gesetzgeberischen Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Energiebereitstellung aus Erneuerbaren Energien.

b. Lösungsvorschlag

⁴ Referentenentwurf zum EEG 2014 vom 04.03.2014, S. 207.

⁵ BT-Drs. 18/1304, S. 181.

Daher sollten § 27b Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 und § 46 Nr. 2 EEG 2014 angepasst werden, sodass für diese Anlagenklasse keine Begrenzung der installierten Leistung auf 75 kW, sondern eine Begrenzung der Bemessungsleistung auf 75 kW festgeschrieben ist:

2. ~~die installierte Leistung~~ Bemessungsleistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 75 Kilowatt beträgt und

2.3.5. Degression und Güllekleinanlagen

a. Problemdarstellung

Die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen reduziert Emissionen auf ein Minimum. Daneben tragen Güllekleinanlagen zur lokalen Strom- und Wärmebereitstellung bei. Die quartalsweise Degression des Vergütungsanspruchs um jeweils 0,5 % hat jedoch zur Folge, dass Güllekleinanlagen spätestens ab dem Jahr 2017 nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und so der Anlagenrückbau droht. Wir plädieren deshalb dafür, die Degression auszusetzen.

Der Vergütungssatz für Güllekleinanlagen in der Direktvermarktung betrug nach dem EEG 2014 bis zum 31. Dezember 2015 23,73 ct/kWh. Seit dem 1. Januar 2016 unterliegt dieser Wert einer quartalsweisen Degression um 0,5 % gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

Betreiber von Güllekleinanlagen, die nicht an der Direktvermarktung teilnehmen, sondern die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, müssen einen gegenüber dem Wert von 23,73 ct/kWh um 0,2 ct/kWh verringerten Vergütungssatz in Kauf nehmen. Die Vergütung betrug daher nach dem EEG 2014 bis zum 31. Dezember 2015 23,53 ct/kWh. Ab dem 1. Januar 2016 unterliegt auch dieser Vergütungssatz der quartalsweisen Degression um 0,5 % gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

Unter Beibehaltung dieser fortschreitenden Degression, können Güllekleinanlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Insbesondere angesichts der hohen Investitionskosten für Güllekleinanlagen werden erst ab einem Vergütungsbereich von durchschnittlich ca. 23,00 ct/kWh positive Erträge erwirtschaftet. Durch die fortschreitende Vergütungsdegression werden jedoch bereits

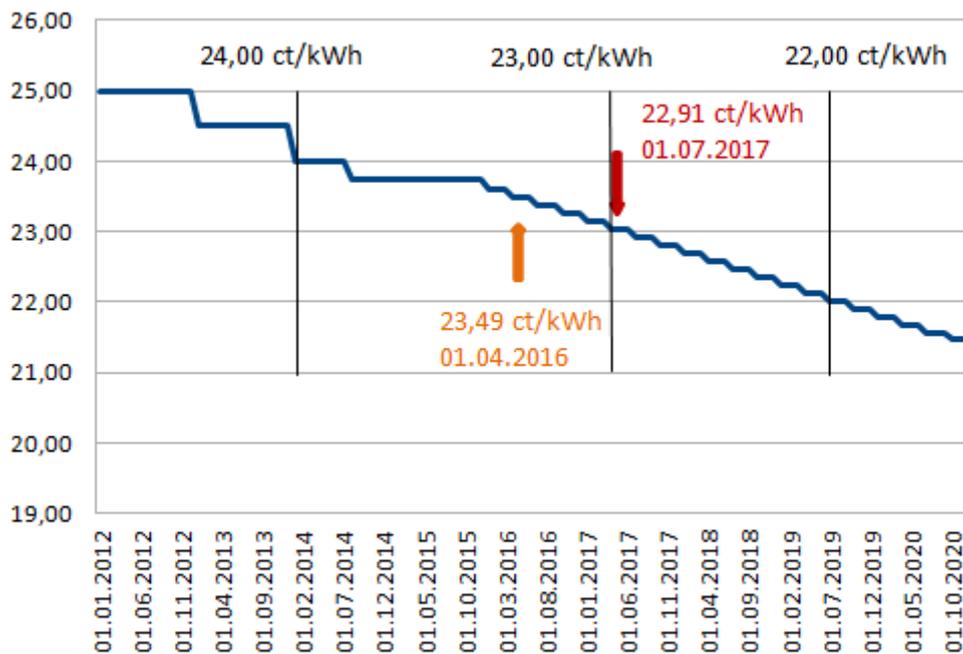
- zur zweiten Jahreshälfte 2017 Anlagen in der Direktvermarktung sowie
- zur zweiten Jahreshälfte 2016 Anlagen mit Einspeisevergütung

nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.

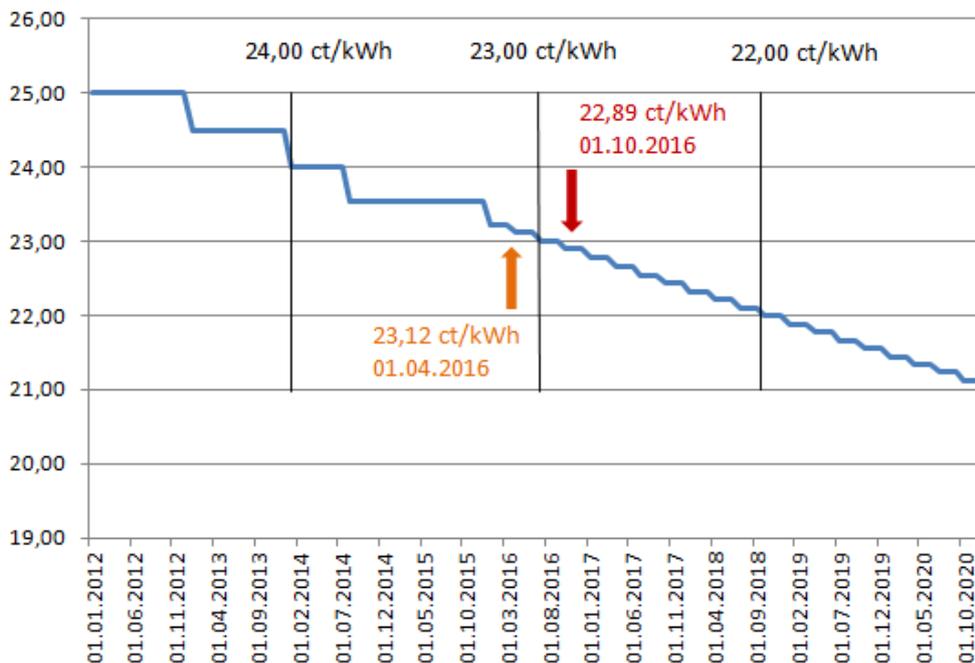
Selbst Anlagen mit optimalen Substratvoraussetzungen (z. B. Anlagen die 85% Gülle und 15% Hühnertrockenkot einsetzen) benötigen, um wirtschaftlich zu sein, noch ca. 22,00 ct/kWh. Anlagen, die neben dem erforderlichen Anteil Gülle auch nachwachsende Rohstoffe einsetzen, benötigen im Durchschnitt ca. 24,00 ct/kWh.

Die nachfolgenden Graphiken verdeutlichen, das „Rauslaufen aus der Wirtschaftlichkeit“ von Güllekleinanlagen:

Güllekleinanlagen in der Direktvermarktung:



Güllekleinanlagen mit Einspeisevergütung:



Insbesondere vor dem Hintergrund, dass seit dem EEG 2014 aufgrund der gesetzlichen Einschnitte bei der Bioenergie, der Neuanlagenbau stark rückläufig ist und Neuanlagen – wenn überhaupt – nur noch als Güllekleinanlagen realisiert werden, stellt die dargestellte Situation eine fatale Entwicklung dar.

Überdies tragen Güllekleinanlagen maßgeblich zur Vermeidung von umweltschädlichen Klimagasen bei. So werden vor allem Methanemissionen aber auch Ammoniak- und Lachgasemissionen reduziert. In der deutschen Viehhaltung fallen derzeit jährlich ca. 150,5 Mio. Tonnen Frischmasse Gülle und 28,27 Mio. Tonnen Frischmasse Festmist an. Bei der Lagerung emittiert dieser Wirtschaftsdünger Methan in einer Höhe von 9,15 Mio. Tonnen CO-Äquivalenten. Heute werden die Methanemissionen, die durch eine offene Lagerung von Gülle bzw. Mist anfallen würden, durch die entsprechende Vergärung in Biogasanlagen bereits um 2,4 Mio. Tonnen reduziert

(Stand: Ende 2015). Eine Ausweitung der Güllevergärung würde eine weitere Reduktion um bis zu 6,8 Mio. Tonnen ermöglichen.

b. Lösungsvorschlag

Nur mit auskömmlichen und verlässlichen Vergütungsbedingungen kann der Bau bzw. der Betrieb von Güllekleinanlagen und damit eine Klimagasreduzierung erreicht werden. Wir schlagen deshalb vor, die Degression für Güllekleinanlagen auszusetzen.

2.3.6. Nur noch anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus sowie Berücksichtigung von Klee- und Luzernegras

a. Problemdarstellung

Es wird vorgeschlagen, den mit dem EEG 2009 eingeführten Landschaftspflegebonus nicht mehr auf die Gesamterzeugungsleistung zu gewähren, sondern nur auf den Strom, welcher aus dem gesetzlich bestimmten Landschaftspflegematerial erzeugt wurde [aa]. Ferner wird zur Vermeidung von Klimagasen eine Justierung der gesetzlich vergüteten Materialien angeregt [bb].

aa. Anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus

Mit dem EEG 2009 wurde der sogenannte Landschaftspflegebonus eingeführt. Nach Nummer VI.2 lit. c der Anlage 2 zum EEG 2009 erhöht sich danach der NawaRo-Bonus, wenn zur Stromerzeugung über 50 % Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden.

Problematisch an dieser Regelung war in der Vergangenheit, dass nicht bestimmt war, was unter Landschaftspflegematerial zu verstehen ist. Dieses Problem wurde durch das EEG 2014 behoben. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wurde dort bestimmt, dass lediglich die im EEG 2012 als Landschaftspflegematerial bestimmten Stoffe anrechnungsfähig sind. Das ansatzfähige Substratspektrum wurde damit erheblich reduziert.

Weiterhin besteht jedoch die Problematik, dass der Bonus auf die gesamte Stromerzeugung gewährt wird, wenn mindestens 50 % Landschaftspflegematerial eingesetzt werden.

Da mit der Vergärung von beispielsweise 70 % Landschaftspflegematerial weit höhere Kosten als mit einem Anteil von 50 % verbunden sind, erscheint diese feste Grenze schon aus Kostengesichtspunkten heraus fragwürdig.

Zudem ist festzustellen, dass insbesondere aufgrund der Einschränkungen des Begriffs „Landschaftspflegematerial“ die 50 %-Grenze zu hoch angesetzt ist, da das bestimmte Landschaftspflegematerial zeitlich begrenzt und teilweise in kleinen Mengen anfällt. Da die Vergärung von Landschaftspflegematerial auch bei niedrigeren Anteilen mit höheren Kosten verbunden ist, wird es daher aus ökonomischen Gründen nicht mehr eingesetzt, wenn die Anteile unterhalb der Mengenschwelle von 50 % liegen. Die Folge ist, dass etablierte Absatzwege für Landschaftspflegematerialien wegbrechen. Insbesondere Kommunen, aber auch andere Landschaftspflegeorganisationen, müssen nun entweder das Material teuer entsorgen oder das Material verbleibt auf den Flächen. Dies führt im ersten Fall zu einer höheren finanziellen Belastung des Verbrauchers und im zweiten Fall zu klimaschädlichen Emissionen aufgrund der Verrottungsprozesse des organischen Materials.

Daher schlagen wir vor, dass der Bonus zukünftig – entsprechend der Systematik des EEG 2012– im Verhältnis zur eingesetzten Menge an Landschaftspflegematerial gewährt wird. Dieser Anteil kann auf Basis der in den Anlagen 1 – 3 der Biomasseverordnung (Stand: 31.07.2014) bestimmten Energieerträge unter Zugrundelegung der Abrechnungssystematik nach § 2a Biomasseverordnung (Stand: 31.07.2014) einfach berechnet werden.

Damit wird erreicht, dass auch bei Einsatzmengen, unterhalb der Mengenschwelle von 50 %, eine Berücksichtigung der höheren Kosten stattfindet und die Stoffe keine klimaschädlichen Verrottungsprozesse auslösen.

Um verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Anlagenbetreiber Rechnung zu tragen, die den Bonus in der bisherigen Form geltend machen, sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass diese bis zum 31.12.2016 erklären müssen, ob sie zukünftig die neue oder die alte Regelung über den Landschaftspflegebonus geltend machen wollen.

bb. Klee- und Luzernegras

Zudem regen wir an, dass Klee, Luzerne und deren Mischungen mit Gras als Landschaftspflegematerial definiert werden. Seit der gesetzlichen Bestimmung des Begriffs Landschaftspflegematerial durch das EEG 2014 herrscht Unsicherheit, ob Klee- bzw. Luzernegras aus Ökobetrieben weiter für den Landschaftspflegebonus berücksichtigt werden können, da in der nun relevanten Biomasseverordnung ein gezielter Anbau ausgeschlossen wird. Systembedingt setzt der Ökolandbau auf vielfältige Fruchtfolgen mit unterschiedlichen Kulturarten. Dabei sind Stickstoff-sammelnde Kulturpflanzen im Gegensatz zur konventionellen Landwirtschaft unverzichtbar. Klee gras und Luzernegras nehmen dabei eine zentrale Rolle ein, mit positiven Wirkungen für die Artenvielfalt auf dem Acker und das Bodenleben.

Da der Anbau der genannten Leguminosen systembedingt und aufgrund der oben genannten Gründe zwingend ist, um Ökolandbau zu betreiben, ist der geerntete Aufwuchs nicht als Anbaubiomasse, sondern als Reststoff zu sehen. Würde das Klee gras nicht in Biogasanlagen verwertet, würden die Betriebe es nach wie vor anbauen. Das Klee gras würde dann mehrmals im Jahr gemulcht und würde so zu höheren Lachgasemissionen führen. Diese sind noch 300-mal schädlicher als Kohlendioxid-Emissionen.

Die zusätzliche Vergütung für die Verwertung von Klee- bzw. Luzernegras in einer Biogasanlage ist notwendig, da es schwerer zu vergären ist und ein geringeres Gaspotenzial als beispielsweise Mais hat. Aus diesem Grund ist die Vergütung des Landschaftspflegebonus zwingend erforderlich, um Mehrausgaben beim Betreiben von Rührgeräten und der Bereitstellung von zusätzlichen Gärvolumen zu kompensieren.

b. Lösungsvorschlag

aa. Ad. Anteilige Gewährung Landschaftspflegebonus

Wir schlagen vor, den neuen § 101 Abs. 4 EEG 2014 einzufügen:

„Für Strom aus Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb gegangen sind, erhöht sich die Vergütung nach Nummer VI. 2. lit. c der Anlage 2 zum EEG in der am 31.12.2011 geltenden Fassung in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde ab dem 01.01.2016, welcher aus Stoffen gemäß der Nr. 5 der Anlage 3 der Biomasseverordnung in der am 31.07.2014 geltenden Fassung erzeugt wurde. Hinsichtlich der Berechnung des Stromanteils nach Satz 1 ist § 2a Biomasseverordnung entsprechend anzuwenden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich der Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Energien nachzuweisen. Die Zusatzvergütung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Betreiber zu dieser vor dem 28.02.2016 optiert. Übt der Betreiber dieses Recht aus, kann der Anspruch auf die Zusatzvergütung nach Nummer VII 2 lit. c EEG in der am 31.12.2012 geltenden Fassung endgültig nicht mehr geltend gemacht werden.“

bb. Ad. Klee- und Luzernegras

Die Begriffsbestimmung in Nummer 5 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung in der am 31.07.2014 geltenden Fassung wird wie folgt ergänzt:

Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide sowie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland. Klee und Luzerne und deren Mi-

schungen mit Gras gelten als Landschaftspflegematerial, wenn diese Materialien im Rahmen des Ökolandbaus angebaut wurden.

2.3.7. Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen

Nachdem das Inkrafttreten des EEG 2014 vorgezogen wurde und erstmals unterjährig erfolgte, hat der Gesetzgeber zur zumindest teilweisen Wahrung geschützten Vertrauens und zur Vermeidung unverschuldeter Insolvenzen die Übergangsregelung des § 100 Abs. 3 in das EEG 2014 aufgenommen. Diese sieht vor, dass zwischen dem 31. Juli 2014 und dem 1. Januar 2015 in Betrieb gegangene Anlagen so behandelt werden, als wenn sie am 31. Juli 2014 in Betrieb gegangen wären (Vergütungssätze des EEG 2012 etc.). Nachdem sich wider Erwarten die Rechtsmeinung etabliert hat, nach der nur nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen unter diese Übergangsregelung fallen sollen,⁶ wird die Klarstellung in § 100 Abs. 4 EEG Entwurf uneingeschränkt begrüßt, nach welcher auch nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen unter die Investitions- und Vertrauensschutzregelung fallen.

2.3.8. Vermarktungsregelungen für Biomethan

a. Problemdarstellung

Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber erstmals auf eine besondere Vergütung für neue Biomethananlagen verzichtet. Gleichzeitig hat er sich jedoch dazu bekannt, Biogasaufbereitungsanlagen, die bei Inkrafttreten des EEG 2014 bereits errichtet waren oder sich noch im Bau befanden, umfassend Investitions- und Vertrauensschutz zu gewähren. Nach nunmehr 12-monatiger Praxis zeigt sich jedoch, dass die Investitions- und Vertrauensschutzregelung des § 100 Abs. 2 EEG 2014 weiterentwickelt werden sollte.

Auch unter Zugrundelegung einer sehr akteursbezogenen Auslegung zeigt sich, dass ohne eine Weiterentwicklung die Regelungen kaum praxisgerecht sind, entgegen der Zielrichtung eine rapide Marktschrumpfung eintritt und dass Biomethan immer mehr in ineffizienten Alt-Erdgas-BHKW verstromt werden muss.

Im Folgenden wird einleitend auf den Sinn und Zweck der Übergangsregelungen eingegangen. Danach werden vier Kardinalprobleme dargelegt und Lösungen aufgezeigt. Am Ende findet sich ein Regelungsvorschlag, der die vorher ausgeführten Teilregelungsvorschläge für einzelne Probleme zusammenfasst.

b. Regelungsziel, Einzelprobleme und Lösungsvorschläge

aa. Sinn und Zweck von § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014: Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasaufbereitungsanlagen

Bei Erlass des EEG 2014 hat der Gesetzgeber in § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 eine Regelung eingeführt, die für existierende Biogasaufbereitungsanlagen einen Bestandschutz gewährleisten soll.⁷

Diese Regelung ist auf eine Empfehlung des Wirtschafts- und Energieausschusses des Deutschen Bundestages zurückzuführen und soll sicherstellen – so erklärte der Ausschuss in seinem Bericht – dass *„bestehenden Gasaufbereitungsanlagen eine sichere Geschäftsgrundlage auch in der Zukunft“* gegeben wird.⁸ Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass *„Blockheizkraftwerke (BHKW), die bisher Erdgas nutzten, ... auch künftig zu den alten, hohen Fördersätzen auf Biomethan umsteigen [können]. Das ist aus Kostengründen an die Vorausset-*

⁶ Vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG, Az. 2014/27.

⁷ Siehe auch Dr. Dres. H.c. Hans Jürgen Papier, Rechtsgutachten zur Frage des Vertrauensschutzes für Betreiber von Anlagen zur Aufbereitung von Biomethan im Zusammenhang mit der EEG-Novelle 2014, vom 14. Mai 2014, welches zum Ergebnis kommt, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen der Fortbestand des Absatzmarktes für Biomethan gesichert werden muss.

⁸ BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 2.

zungen gebunden, dass sie ausschließlich Biomethan aus bestehenden Gasaufbereitungsanlagen nutzen und für jedes „neue“ BHKW ein „altes“ BHKW außer Betrieb geht.“⁹

Dieses Regelungsziel hat sich der Gesetzgeber zu eigen gemacht und in der offiziellen Begründung wie folgt niedergelegt: § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 sollen sicherstellen, dass bestehende Biogasaufbereitungsanlagen „für den erzeugten Strom weiterhin die EEG-Vergütung in der Höhe [erhalten], die bei Inbetriebnahme nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff gegolten hat, also auch, wenn die Inbetriebnahme nicht ausschließlich mit erneuerbaren Energien erfolgte. Dies entspricht in der Regel der Förderhöhe, auf deren Basis die Betreiber der bestehenden Gasaufbereitungsanlagen bei ihrer Investitionsentscheidung kalkuliert ben.“¹⁰ Weiter führt der Gesetzgeber aus, dass es darum geht, den „Status Quo an installierter Leistung von [BHKW] zu erhalten, die zu den Fördersätzen vor Inkrafttreten des EEG 2014 Biomethan verstromen“.¹¹ Das Instrument zur Vermeidung einer Ausweitung des Biomethan-BHKW-Bestandes ist der sogenannte Stilllegungsnachweis (§ 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014), durch den belegt wird, dass BHKW nur insoweit ins alte EEG gebracht werden können, wie zuvor ein anderes Biomethan-BHKW stillgelegt worden ist.

§ 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 in der aktuellen Fassung setzen das gesetzgeberische Ziel eines Investitions- und Vertrauensschutzes für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2014 bestehende und in Bau befindliche Biogasaufbereitungsanlagen jedoch nur unzureichend um, wie sich in der Praxis gezeigt hat. **Um die Lücken im Investitions- und Vertrauensschutz zu schließen sind vier Anpassungen erforderlich**, die in erster Linie klarstellender Natur sind und ausschließlich dazu dienen, das gesetzgeberische Ziel eines effektiven Investitions- und Vertrauensschutzes zu implementieren. Die Anpassungen führen nicht zu einer Erhöhung der EEG-Vergütungszahlungen.

bb. Anpassungsbedarf Nr. 1: Ermöglichung der Bündelung/ Teilung von Stilllegungskapazitäten

Nach aktueller Rechtslage ist nicht eindeutig, ob Stilllegungskapazitäten gebündelt oder geteilt werden können. § 100 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EEG 2014 regelt lediglich, dass die stillgelegte Anlage „mindestens“ dieselbe installierte Leistung haben muss wie die umgestellte Anlage. Für den Fall, dass die umgestellte Anlage eine geringere Leistung hat als die stillgelegte Anlage, ist nach dem Wortlaut der Regelung offen, ob die „ungenutzte“ Kapazität zur Umstellung einer anderen Anlage genutzt werden kann. Eine solche Teilung der Stilllegungskapazität und Bündelung mit anderen Kapazitäten ist allerdings unerlässlich, um den bezweckten Investitions- und Vertrauensschutz umzusetzen.

Wir begrüßen daher, dass im Entwurf eine entsprechende Klarstellung erfolgt ist.

cc. Anpassungsbedarf Nr. 2: Ermöglichung der mehrfachen Nutzung von Stilllegungsnachweisen

aaa. Problemlage

In seiner aktuellen Fassung gestattet § 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014 nur eine einmalige Nutzung der Stilllegungsnachweise. Denn nach dem Wortlaut muss „eine andere Anlage“ stillgelegt werden, die „schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben“ worden ist. Nicht vorgesehen ist jedoch, den Stilllegungsnachweis erneut zur Umstellung einer anderen Anlage zu nutzen, falls die zunächst umgestellte Anlage – etwa wegen Beschädigung oder Betriebsaufgabe – vorzeitig außer Betrieb geht.

Dass sich Stilllegungsnachweise nur einmal zur Umstellung eines BHKW nutzen lassen, erweist sich als schwerwiegendes Hemmnis für die Nutzung der Umstellungsregelung und entwertet den Investitions- und Vertrauensschutz stark. Denn die aktuelle Rechtslage zwingt Biogasaufbereitungsanlagenbetreiber dazu, BHKW mit möglichst später Inbetriebnahme und damit langer Restlaufzeit zur Umstellung zu suchen. Schließlich lässt sich in BHKW mit geringer Restlaufzeit nur sehr kurzfristig ein Biomethan-Absatz erschließen. Der eigentliche Zweck der Übergangsregelung – langfristiger Schutz des Bestands an Biomethan-BHKW mit bestandsgesicherten EEG-

⁹ BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 2.

¹⁰ BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 220.

¹¹ BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 220.

Vergütungssätzen – wird daher nicht erreicht, wenn Stilllegungsnachweise in Fällen, in denen das umgestellte BHKW nur eine geringe Restlaufzeit hat, nach deren Ablauf nicht erneut zur Umstellung eines anderen BHKW verwendet werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Umstellung keineswegs sicher ist, ob das BHKW seine Restlaufzeit voll ausnutzen wird.

Der gesetzgeberische Wille verlangt daher eine entsprechende „Wiederverwertung“ von Stilllegungsnachweisen. Hier ist aus Sicht der Branche eine entsprechende Nachbesserung geboten, um den Willen des Gesetzgebers zutreffend umzusetzen.

bbb. Formulierungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die vorstehend dargestellte Problemlage durch folgende ergänzende Regelung zu beheben:

Einfügung eines neuen Satzes hinter Satz 3 von § 100 Abs. 2 EEG 2014: *„Stilllegungsnachweise i. S. v. Satz 4 können erneut nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 genutzt werden, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2034 endgültig stillgelegt wird.“*

dd. Anpassungsbedarf Nr. 3: Klarstellung Begriff der Stilllegung

aaa. Problemlage

§ 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014 sieht vor, dass ein anderes BHKW *„endgültig stillgelegt“* werden muss, damit aus ihm ein Stilllegungsnachweis erzeugt werden kann. Dabei ist allerdings nicht geregelt, was unter einer Stilllegung im Sinne dieser Regelung zu verstehen ist.

Es erscheint daher sinnvoll, den Begriff der endgültigen Stilllegung zu definieren, um Abgrenzungsschwierigkeiten und sonstige Praxisprobleme bei Anwendung der Investitions- und Vertrauensschutzregelung zu vermeiden.

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Investitions- und Vertrauensschutzregelung, den Bestand an Biomethan-BHKW zu sichern und gleichzeitig eine Erweiterung der EEG-Vergütung zu verhindern, erscheint es allein sinnvoll, in der endgültigen Abmeldung der Anlage aus dem EEG-Anlagenregister die Stilllegung zu sehen.

Eine EEG-Stilllegung läge daher nicht nur im Falle der endgültigen Außerbetriebnahme im Sinne des Immissionsschutzrechts vor, sondern auch bei einer Umstellung auf Erdgas. Betreiber von Biomethan-BHKW hätten damit ein Wahlrecht, ob sie ihre Anlage im Fall der Umstellung auf Erdgas als endgültig stillgelegt registrieren lassen wollen oder nicht.

Eine solche Klarstellung führt nicht zu einer Erweiterung von EEG-Zahlungen, stärkt aber die Investitions- und Vertrauensschutzregelungen und steht daher im Einklang mit dem Sinn und Zweck von § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014.

bbb. Formulierungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die vorstehend dargestellte Problemlage durch folgende ergänzende Regelung zu beheben:

Einfügung eines neuen Satzes hinter Satz 3 von § 100 Abs. 2 EEG 2014: *„Eine Anlage gilt als endgültig stillgelegt i. S. v. Satz 4, wenn sie im Anlagenregister i. S. v. § 6 als endgültig stillgelegt registriert worden ist; eine Stilllegung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist nicht erforderlich.“*

ee. Anpassungsbedarf Nr. 4: Einsatzfähigkeit der Stilllegungsnachweise in neuen BHKW

aaa. Problemlage

§ 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 gestatten es aktuell nicht, die Stilllegungsnachweise in *„neuen BHKWs“* einzusetzen, die nach dem 31. Juli 2014 erstmalig in Betrieb gegangen sind. Damit kann die Regelung nur einen unzureichenden Investitions- und Vertrauensschutz für Biomethananlagen gewährleisten und widerspricht dem Gesetzgeberwillen.

Denn die aktuelle Fassung sorgt – entgegen dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen und damit höchstwahrscheinlich unbeabsichtigt – für ein konstantes Abschmelzen des Pools an BHKW mit den Vergütungssätzen, auf die sich das zu schützende Vertrauen bezieht. Schließlich können aktuell nur Bestands-BHKW umgestellt werden. Diese sind allerdings in aller Regel meist schon deutlich früher als 2014 in Betrieb genommen worden.¹² Durch die Umstellung erhalten die BHKWs daher meist nur noch für wenige Jahre EEG-Vergütung. Außerdem reduziert sich aufgrund technischer Stilllegungen laufend der Pool an BHKWs, die für die Umstellung genutzt werden können. Wird ein Erdgas-BHKW außer Betrieb genommen, steht es für eine Umstellung auf Biomethan nicht mehr zur Verfügung. Die aktuelle Regelung gewährleistet daher nicht, dass ein Anlagenportfolio mit auskömmlicher EEG-Vergütung langfristig erhalten bleibt.

Zukünftig muss es daher möglich sein, die Stilllegungsnachweise auch in Neuanlagen zu nutzen. Diese Neu-BHKW sollten den 31.07.2014 als fiktives Inbetriebnahmedatum erhalten. Das sorgt für die Geltung des EEG 2012 und stellt – wie auch in der derzeitigen Regelung angelegt – sicher, dass spätestens 2034 die Vergütung ausläuft. Die vorgeschlagene Nutzung von Stilllegungskapazität in Neu-BHKW setzt den gesetzgeberischen Gedanken um, den BHKW-Pool von 2014 einzufrieren, und gibt – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – „*bestehenden Gasaufbereitungsanlagen eine sichere Geschäftsgrundlage auch in der Zukunft*“.¹³ Schließlich hat die Lösung den Vorteil, dass Stilllegungskapazitäten in moderneren BHKW mit höherem Wirkungsgrad genutzt werden können.

Der Regelungsvorschlag führt auch nicht zu einer Vermehrung der Vergütungszahlungen. Durch die Anzahl der Stilllegungsnachweise ist die Gesamtsumme an EEG-Vergütung ohnehin gedeckelt. Ferner entspricht auch die einheitliche Geltung des EEG 2012 dem Gesetzgeberwillen. Denn schon in ihrer aktuellen Fassung knüpft die Investitions- und Vertrauensschutzregelung gerade an dem Förderrahmen an, wie er vor Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 herrschte.

bbb. Formulierungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die vorstehend dargestellte Problemlage durch folgende ergänzende Regelung zu beheben:

Einfügung eines neuen Satzes hinter Satz 2 von § 100 Abs. 2 EEG 2014: *„Wird Biomethan aus Gasaufbereitungsanlagen i. S. v. Satz 2 in Anlagen eingesetzt, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb gesetzt werden, gelten diese Anlagen als am 31. Juli 2014 in Betrieb genommen.“*

Der bisherige Satz 3, in dem der Stilllegungsnachweis als zusätzliche Voraussetzung geregelt ist, wird als Satz 4 beibehalten und redaktionell angepasst, sodass er auch BHKWs i. S. d. neuen Satz 3 erfasst (zukünftig sollte es heißen: *„Anlage nach Maßgabe der Sätze 2 und 3“* anstatt *„Anlagen nach Satz 2“*). Hierdurch wird sichergestellt, dass ohne Stilllegung einer bestehenden Anlage keinerlei Umstellung oder Neuinbetriebnahme auf Biomethan möglich ist.

c. Zusammenfassung

Der neu gefasste § 100 Abs. 2 EEG 2014 würde dann insgesamt wie folgt aussehen (Ergänzungen unterstrichen dargestellt):

„¹ Für Strom aus Anlagen, die

- 1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und*
- 2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,*

¹² Vgl. dena-Biogaspublisher, Kurzanalyse des Biomethanmarktes, vom 24. April 2014, wonach der Großteil der aktuell auf Biomethan laufenden BHKW zwischen 2005 und 2009 in Betrieb genommen worden ist.

¹³ BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 2.

ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.

- ² Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben.
- ³ Wird Biomethan aus Gasaufbereitungsanlagen i. S. v. Satz 2 in Anlagen eingesetzt, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb gesetzt werden, gelten diese Anlagen als am 31. Juli 2014 in Betrieb genommen.
- ³⁴ Für den Anspruch auf finanzielle Vergütung für Strom aus einer Anlage nach ~~Satz~~ Maßgabe der Sätze 2 und 3 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die
1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und
 2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2.
- ⁵ Stilllegungsnachweise i. S. v. Satz 4 können sowohl auf mehrere Anlagen aufgeteilt als auch in einer Anlage gebündelt werden.
- ⁶ Stilllegungsnachweise i. S. v. Satz 4 können erneut nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 genutzt werden, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2034 endgültig stillgelegt wird.
- ⁷ Eine Anlage gilt als endgültig stillgelegt i. S. v. Satz 4, wenn sie im Anlagenregister i. S. v. § 6 als endgültig stillgelegt registriert worden ist; eine Stilllegung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist nicht erforderlich.
- ⁴⁸ Die Sätze ~~Satz~~ 2 und 3 ist sind auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, ist Satz 3 ~~4~~ entsprechend anzuwenden.“

2.4. Harmonisierung der Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern

a. Problemdarstellung

Die Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern im EEG sind aus folgenden Gründen problematisch:

Seit 2009 enthält das EEG für bestimmte Anlagen als Vergütungsvoraussetzung gestaltete Maßgaben zur gasdichten Abdeckung der Gärproduktlager. Diese Maßgaben wurden im Zuge der EEG Novellen 2012 und 2014 jeweils modifiziert. Die Modifizierungen haben jedoch dazu geführt, dass die Regelungen der verschiedenen „EEG – Generationen“ nicht inhaltsgleich sind, mit der Folge, dass an gleiche Anlagentypen – fachlich ungerechtfertigt – in Anhängigkeit ihres Inbetriebnahmedatums unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, aber nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung zu minimieren. Auch Effizienzsteigerung des Vergärungsprozesses z. B. durch vorgelagerten Aufschluss der Substrate (und überprüfbar über das Restgaspotenzial) oder die Aerobisierung des Gärproduktes (wodurch der streng anaerobe Methanisierungsprozess unterbrochen wird), sind technisch mögliche und fachlich anerkannte Maßnahmen.

Darüber hinaus ist die 150-Tage-Regelung ausgerichtet auf die Vergärung von (im Vergleich z. B. zu Fetten schwerer abbaubaren) Energiepflanzen mittels einer bestimmten Verfahrensgestaltung (quasi kontinuierliche Nassvergärung mit anschließender Lagerung flüssiger Gärprodukte). Die Regelung ist daher nicht geeignet, auf andere Verfahrensgestaltungen und/oder die Vergärung anderer Inputstoffe „1:1“ übertragen zu werden.

Mit der Fixierung auf eine Mindestverweilzeit gibt das EEG den betroffenen Anlagen quasi eine bestimmte Verfahrensgestaltung vor und wirkt damit als Innovationshemmnis: Substrat- oder Gärproduktaufbereitungstechnologie bzw. neue verfahrenstechnische Lösungen sind in der Lage, für sich genommen deutliche Emissionsminderungen zu bewirken, sodass eine strikte Festlegung auf eine Mindestverweilzeit im gasdichten System nicht erforderlich ist. Investitionen in solche Technologien sind aber sinnlos und schlicht unrentabel, wenn das EEG ausnahmslos auf Mindestverweilzeiten abstellt.

Dass der Gesetzgeber diese Tatsachen bereits anerkannt hat, verdeutlichen die Ausnahmetatbestände für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen (§ 19 i. V. m. § 45 EEG 2014 bzw. § 27a EEG 2012). Warum diese Ausnahmen (und die sich damit ergebenden Alternativen bei der verfahrenstechnischen Gestaltung) auf einen vergleichsweise kleinen Kreis von Biogasanlagen beschränkt wurde, ist weder aus fachlicher Sicht noch im Hinblick auf Wettbewerbsgleichheit nachvollziehbar.

Die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern in den EEGs 2009, 2012 bzw. 2014 müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern über den gesamten Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme (in der Regel also 20 Jahre) erfüllt sein.

Die Regelungen (§ 27 Absatz 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1.4 EEG 2009, § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 bzw. § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014) bedingen somit, dass jedes im Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme zusätzlich errichtete Gärproduktlager am Standort gasdicht abgedeckt werden muss.

Vor dem Hintergrund der dem Gewässerschutz (AwSV/DüV) geschuldeten Anhebung der erforderlichen Mindestlagerkapazitäten für Gärprodukte, ergeben sich aus den o. g. Regelungen Verweilzeiten im gasdichten System, die weit über das zur Minimierung von klimawirksamen Methanemissionen erforderliche Maß hinausgehen.

Dies ist aus Sicht des Immissionsschutzes nicht erforderlich und belastet die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Anlagen erheblich.

Der Vermeidung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung wird selbst bei der Vergärung von schwer abbaubarer Biomasse bereits mit der sehr konservativ bemessenen Verweilzeit von 150 Tagen ausreichend Rechnung getragen. Eine über 150 Tage hinausgehende gasdichte Abdeckung ist fachlich nicht erforderlich. Anderen auch nach den 150 Tagen potenziell auftretenden Emissionen (Ammoniak/ Geruch) kann durch andere emissionsmindernde Maßnahmen als der gasdichten Abdeckung effektiv entgegen gewirkt werden.

Die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern haben seinerzeit mangels entsprechender Regelungen im Fachrecht Eingang in das EEG gefunden. Aktuell befindet sich nun die Technische Anleitung Luft (TA Luft) in der Überarbeitung. Eine im Immissionsschutzrecht verankerte „*Biogasanlagenverordnung*“ soll noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden. Beide Gesetze werden umfängliche und verbindliche Regelungen zur Minimierung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung enthalten.

Die Vergütungsvoraussetzungen des EEG bleiben jedoch von den Maßgaben des Fachrechts unberührt. Da aber bereits die Regelungen der verschiedenen EEG Generationen untereinander nicht inhaltsgleich sind, ist ein Gleichklang mit dem Fachrecht de facto unmöglich. Ohne Änderung werden sich aus dem EEG in der aktuell geltenden Fassung zwangsläufig von den immissionsschutzrechtlichen Regelungen abweichende Anforderungen – und damit Wettbewerbsverzerrungen – ergeben.

Es bedarf daher einer Änderung des EEG. Den aktuellen – wenn auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen – Entwicklungen des Fachrechtes muss bereits bei dieser Novelle Rechnung getragen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die Vergütungsvoraussetzungen nach dem EEG auch perspektivisch im Einklang mit den Regelungen des Immissionsschutzrechtes stehen, ohne dass Änderungen des Fachrechtes Änderungen des EEG erfordern.

b. Lösungsvorschlag

Mit dem Ziel,

- die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern innerhalb des EEGs zu harmonisieren,
- sicherzustellen, dass die Regelungen des EEG keine Verweilzeiten im gasdichten System erzwingen, die weit über das zur Minimierung von Methanemissionen erforderliche Maß hinausgehen,
- die Fixierung auf Mindestverweilzeiten zugunsten einer technologie- und verfahrensoffenen Regelung aufzugeben sowie
- sicherzustellen, dass die Vergütungsvoraussetzungen nach dem EEG auch perspektivisch im Einklang mit den Regelungen des Immissionsschutzrechtes stehen,

werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Änderung in § 9 Abs. 5 EEG 2016

„(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

~~1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,~~

~~2. 1. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen ~~neuen~~ System nach Nummer 1 mindestens 150 Tage beträgt oder auf andere in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmten Weise die Minimierung klimarelevanter Emissionen aus der Lagerung von Gärresten erfüllt wird und~~

~~3. 2. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.~~

Satz 1 Nummer 1 ~~und 2~~ ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer ~~2~~ 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 45 geltend gemacht wird.“

§ 101 Absatz 4 (neu) und 5 (neu) EEG 2016

„(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31.12.2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2012 in Betrieb gegangen sind, für den ein Anspruch nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1.4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung geltend gemacht wird, besteht dieser Anspruch auch dann, wenn abweichend von den Anforderungen an die gasdichte Abdeckung der Gärrestlager in Anlage 2 Nummer 1. 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bei der Erzeugung des Biogases die hydraulische Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt oder auf andere in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmten Weise die Minimierung klimarelevanter Emissionen aus der Lagerung von Gärresten erfüllt wird.

Soweit zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird, gilt § 9 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

- (5) *Für Anlagen die nach dem 31.12.2011 und vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des EEG 2016] in Betrieb gegangen sind, gilt § 9 Abs. 5 Nr. 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes in der am [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des EEG 2016] geltenden Fassung nicht, soweit bei der Erzeugung des Biogases die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt oder auf andere in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmten Weise die Minimierung klimarelevanter Emissionen aus der Lagerung von Gärresten erfüllt wird.*

Soweit ein Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 27a Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung geltend gemacht wird, ist § 9 Abs. 5 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

3. Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

René Walter

Referatsleiter Energierecht und –handel

E-Mail: rene.walter@biogas.org

Tel.: 08161-9846-74

Mandy Werle

Fachreferentin Energierecht und –handel

E-Mail: mandy.werle@biogas.org

Tel.: 08161-9846-814